

A. Allgemeine Hinweise

Mit dieser Stellungnahme nimmt die Verwaltung des Regionalverbandes Ruhr in ihrer Funktion als Regionalplanungsbehörde für das Verbandsgebiet zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) Stellung. Ziel dieser Stellungnahme ist es, aus regionalplanungspraktischer Sicht Anregungen und Hinweise zur fachlichen und rechtlichen Schärfung sowie zur Anwendbarkeit des LEP NRW in der Praxis zu geben.

Ein Eingehen erfolgt ausschließlich auf geänderte oder neu eingeführte Ziele und Grundsätze.

Die Stellungnahme folgt einem einheitlichen Aufbau. Hinweise und Anregungen sind den jeweiligen Kapiteln des LEP zugeordnet, als solche kenntlich gemacht und durch eine entsprechende Begründung erläutert. Zur Verbesserung der Nachvollziehbarkeit und zur Unterstützung der weiteren Bearbeitung werden – wo erforderlich – konkrete Formulierungsvorschläge (grün hinterlegt) unterbreitet. Zum Einstieg in die Kapitel erfolgt eine kurze Darstellung der angepassten oder neu vorgesehenen Ziele und Grundsätze.

B. Kapitel 2 Räumliche Struktur des Landes

Mit der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) werden die Festlegungen zu Ziel 2-3 „Siedlungsraum und Freiraum“ grundlegend überarbeitet und – durch Einführung des neuen Zieles 2-4 „Entwicklung der Ortsteile im Freiraum“ – ergänzt.

Ziel 2-3 legt eine Abgrenzung zwischen dem regionalplanerisch festgelegten Siedlungs- und Freiraum fest und definiert sechs Ausnahmetatbestände („Spiegelstriche“), unter denen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum ausnahmsweise Bauflächen dargestellt oder festgesetzt werden dürfen.

Ziel 2-4 eröffnet unter benannten siedlungs- und infrastrukturellen Bedingungen die Möglichkeit, kleinere – im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegene – Ortsteile bedarfsgerecht weiterzuentwickeln; bei Nachweis eines hinreichend vielfältigen Grundversorgungsangebots kann dies bis zur Einstufung als Allgemeiner Siedlungsbereich reichen.

Die Ziele 2-3 und 2-4 waren in ähnlicher Form bereits Bestandteil der 1. LEP-Änderung, die durch Urteil des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 21. März 2024 (Az. 11 D 133/20.NE) für unwirksam erklärt wurde.

B.1: Hinweise und Anregungen zu Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum

Hinweis 1: Erläuterung – Anpassungen des Ziels 2-3

Die Wiederaufnahme der Ausnahmeregelungen in Ziel 2-3 wird ausdrücklich begrüßt. Die folgenden Anregungen sollen dazu dienen, die Handhabbarkeit des Ziels 2-3, mit Blick auf den gebotenen Vertrauensschutz in begonnene Planungsverfahren, und die Anwendungsfreundlichkeit raumordnungsrechtlicher Vorschriften in der Planungspraxis zu schärfen.

Anregung 1: Ziel - Strukturierungsanregung

Es wird angeregt, den folgenden Satz im Text von Ziel 2-3 an das Ende des Zieltextes zu verschieben und damit im Anschluss an die Ausnahmetatbestände („Spiegelstriche“) einzufügen: „In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unberührt von Satz 2 eine Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 2-4 möglich.“

Begründung:

Durch diese Umstellung wird deutlicher, dass die in Ziel 2-4 geregelte Siedlungsentwicklung von Ortsteilen im Freiraum unabhängig von den zuvor genannten Ausnahmetatbeständen zu beurteilen ist. Dies verbessert die Nachvollziehbarkeit und Klarheit der Zielstruktur.

Anregung 2: Ziel - Begriff Siedlungsbereiche / Siedlungsraum

Es wird angeregt, den Begriff „Siedlungsbereiche“ im Zieltext und in der Erläuterung als zusammenfassende Bezeichnung für die in den Regionalplänen festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sowie für diese Festlegungen mit Zweckbindungen beizubehalten bzw. diesen durchgängig zu verwenden.

Alternativ wird „regionalplanerisch festgelegter Siedlungsraum“ als Pendant zum „regionalplanerischen Freiraum“ zur durchgängigen Verwendung als feststehender Terminus vorgeschlagen.

Die gewählte Fassung sollte zur Klarstellung bereits in Absatz 1 von Ziel 2-3 verwendet und eingeführt werden: „Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (regionalplanerisch festgelegter Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (regionalplanerisch festgelegter Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden.“

Begründung:

Die Ersetzung des Begriffs „Siedlungsbereiche“ durch „Siedlungsraum“ kann zu fachlichen Unschärfen führen, da „Siedlungsraum“ im LEP NRW (auch) der funktionalen Gegenüberstellung zum „Freiraum“ auf einer übergeordneten strukturellen Ebene dient (vgl. Kap. 2 und 6). So enthält Kapitel 6 – überschrieben mit „Siedlungsraum“ – neben Festlegungen zu ASB und GIB auch Festlegungen zur Siedlungsentwicklung, die sich auf Ortsteile im regionalplanerischen Freiraum beziehen. Der Begriff „Siedlungsraum“ ist demnach umfassender, da er über die festgelegten ASB und GIB hinausgeht und auch nicht regionalplanerisch festgelegte siedlungsgeprägte Strukturen im Freiraum mit einbezieht.

Da der Begriff „Siedlungsraum“ nicht legaldefiniert ist, wird er in unterschiedlichen Kontexten uneinheitlich verwendet. Demgegenüber ist der Begriff „Siedlungsbereiche“ – im Sinne von ASB und GIB (und dieser Bereiche mit Zweckbindungen) – klarer regionalplanerisch konnotiert. Aufgrund seiner geringeren Alltagsverwendung ist er weniger anfällig für Interpretation und erfüllt damit die Anforderung an eine rechtssichere und eindeutige Begrifflichkeit besser.

Alternativ sollte der mehrgliedrige Terminus: „regionalplanerisch festgelegter Siedlungsraum“ durchgängig im LEP NRW verwendet werden, wenn die Summe von ASB und GIB (und dieser Bereiche mit Zweckbindungen) gemeint ist.

Anregung 3: Ziel: Streichung von „Sport- und Spielanlagen“

Es wird angeregt, die Formulierung „Sport- und Spielanlagen“ sowohl im Zieltext als auch in der zugehörigen Erläuterung zu streichen: „Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete, Gemeinbedarfsflächen oder Flächen für Sport- und Spielanlagen dargestellt und festgesetzt werden, wenn [...]“

Begründung:

Die hier gemeinten siedlungsnahen oder siedlungsintegrierten Spiel- und Sportanlagen sind inhaltlich durch die Begriffe „Bauflächen/-gebiete“ und „Gemeinbedarfsflächen“ bereits abgedeckt. Sofern als Grünfläche dargestellt, erübrigt sich die diesbezügliche Befassung im Rahmen von Ziel 2-3. Die zusätzliche Nennung einzelner Nutzungsarten wie „Sport- und Spielanlagen“ suggeriert eine Sonderstellung / Heraushebung gegenüber anderen Nutzungsarten.

Anregung 4: Ziel: Anregung zur Klarstellung des Bezugsraums in Ziel 2-3

Es wird angeregt, den in Ziel 2-3 verwendeten Begriff des „regionalplanerisch festgelegten Freiraums“ im Hinblick auf den beabsichtigten Anwendungsbereich zu überprüfen und gegebenenfalls klarstellend zu benennen.

Begründung:

Nach Ziel 7.1-2 umfasst der regionalplanerisch festgelegte Freiraum neben den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen auch Waldbereiche und Oberflächengewässer. Sollte sich der Anwendungsbereich der in Ziel 2-3 geregelten Ausnahmen nicht auf den gesamten regionalplanerisch festgelegten Freiraum beziehen, sondern ausschließlich auf die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche, erscheint eine präzisierende Anpassung der Formulierung angezeigt. Andernfalls sollte in den Erläuterungen eine ausdrückliche Bezugnahme insbesondere auf Ziel 7.3-3 („Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen“) erfolgen, da sowohl Ziel 2-3 als auch Ziel 7.3-3 Ausnahmeregelungen für Waldbereiche vorsehen. Eine entsprechende Klarstellung würde zu einer eindeutigen und rechtssicheren Anwendungspraxis beitragen.

Anregung 5: zum ersten Spiegelstrich - Konkretisierung der Erläuterung

Es wird angeregt den folgenden Passus in der Erläuterung umzuformulieren: „Gemäß den Bedürfnissen aus der Praxis der letzten Jahre (während der Gültigkeit von Ziel 2-3 von 2019) ergibt sich, dass die Größenordnung solcher Bauleitplanungen in der Regel (zu mehr als 80 %) unter 5 Hektar liegt und nur in Einzelfällen bei 10 Hektar (und mehr). Da die Auswirkungen dieser Ausnahme auf der Grundlage der Evaluierung dieser Bauleitplanungen prognostiziert worden sind, und der Plangeber die Ausnahme auf dieser Grundlage wieder in den LEP aufgenommen hat, erscheint eine Orientierung an diesen Größenordnungen sachgerecht“.

Dazu wird angeregt, eine konkret definierte Obergrenze für städtebauliche Abrundungen und Ergänzungen (bezogen auf den ersten Spiegelstrich des Ziels 2-3) in die Erläuterung aufzunehmen. Der Absatz sollte, aufgrund des inhaltlichen Aufbaus der Erläuterung, weiter nach unten verschoben werden.

Begründung:

Die Anwendbarkeit der „sachgerechten Größenordnungen“ bleibt unscharf und eröffnet Interpretationsspielräume.

Die Bezugnahme auf empirische Auswertungen stützt zwar die gesetzten Größenordnungen, ersetzt jedoch nicht die rechtlich erforderliche Bestimmtheit der Vorgaben. Eine solche Argumentation könnte daher methodisch angreifbar sein. Zur Sicherung der planerischen Steuerungswirkung und Vermeidung von Auslegungsspielräumen sollte eine konkrete Flächenobergrenze benannt werden.

Formulierungsvorschlag für die Erläuterung:

„Bauleitplanungen angrenzend an die Siedlungsbereiche [alternativ: den regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraum] können ausnahmsweise als zulässig angesehen werden, wenn sie eine Fläche von insgesamt nicht mehr als 5 Hektar umfassen. Oberhalb dieser Größenordnung sind die Auswirkungen der Bauleitplanung im Maßstab des Regionalplanes von 1:50.000 in der Regel deutlich erkennbar. Nur in besonders zu begründenden Ausnahmefällen – z. B. bei funktionalen Verflechtungen mit zentralörtlichen Einrichtungen – können im Rahmen der Bauleitplanung städtebauliche Abrundungen und Ergänzungen bis zu maximal 10 Hektar vorgenommen werden. Eine darüberhinausgehende Flächeninanspruchnahme widerspricht grundsätzlich der raumordnerischen Steuerungswirkung und erfordert in der Regel eine Regionalplanänderung.

Die ergänzenden Darstellungen im Flächennutzungsplan müssen dem Ziel einer kompakten Siedlungsstruktur folgen und dürfen nicht zu einer Ausfransung der Siedlungsränder führen. Insbesondere lineare („bandartige Siedlungsentwicklungen“ siehe Ziel 6.1-4) oder ausgreifende Formen in den regionalplanerisch festgelegten Freiraum sind mit dem Ziel einer konzentrierten und flächensparenden Siedlungsentwicklung nicht vereinbar.“

Die Begrenzung auf bis zu 10 ha im Ausnahmefall trägt dem Einzelfallprinzip Rechnung, ohne das Steuerungsziel aufzuweichen. Die vorgeschlagene Regelung wahrt die Bestimmtheit und verhindert eine Aufweichung der Steuerungswirkung durch rein deskriptive Rückgriffe auf vergangene Planungspraxis. In der Begründung zum LEP NRW könnte die empirische Untersuchung ergänzend dargestellt werden:

Formulierungsvorschlag für den Begründungstext:

„Begründung zur Flächenbegrenzung bei städtebaulichen Abrundungen und Ergänzungen angrenzend an Siedlungsbereiche:

Die Begrenzung einer städtebaulichen Abrundung oder Ergänzung angrenzend an die regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche [alternativ: den regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraum] auf eine Fläche von bis zu 5 Hektar, dient der Umsetzung der raumordnerischen Ziele zur flächensparenden Siedlungsentwicklung. Die Flächenbegrenzung stellt sicher, dass solche Darstellungen im Flächennutzungsplan in einem vertretbaren Rahmen bleiben, ohne die Steuerungswirkung des Regionalplans zu unterlaufen. Sie trägt insbesondere dem Umstand Rechnung, dass Bauleitpläne nach § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen sind.

Die Größenordnung orientiert sich an einer in der raumordnerischen Fachliteratur und Planungspraxis anerkannten Schwelle zur Abgrenzung raumbedeutsamer Vorhaben. Vorhaben unterhalb der 5-Hektar-Grenze können noch als nicht raumbedeutsam eingestuft werden. Diese Bewertung wird durch fachliche Quellen gestützt (vgl. Zirwick, 2018, „Der Begriff des raumbedeutsamen Vorhabens im Raumordnungs- und Bauplanungsrecht“; Dissertation, Greifswald).

Die 5-Hektar-Grenze trägt zur Rechtssicherheit und Vollzugsfähigkeit bei. Durch die Festlegung einer numerisch bestimmten Obergrenze wird der Grundsatz der planerischen Bestimmtheit gewahrt.

Die 5-Hektar-Grenze wahrt das Prinzip der Verhältnismäßigkeit, weil sie kleinräumige, siedlungsnahe Entwicklungen erlaubt, aber zugleich die raumordnerische Steuerungswirkung sicherstellt und großflächige Zersiedlungen verhindert. Gerade in ländlichen geprägten Räumen erlaubt dieser Wert bedarfsorientierte Entwicklungen, ohne das Ziel der flächensparenden Entwicklung (§ 1a Abs. 2 BauGB) zu konterkarieren.

Die planerische Angemessenheit wird über eine empirische Untersuchung belegt: Gemäß den Bedürfnissen aus der Praxis der letzten Jahre (während der Gültigkeit von Ziel 2-3 von 2019) ergibt sich, dass die Größenordnung solcher Bauleitplanungen in der Regel (zu mehr als 80 %) unter 5 Hektar liegt und nur in Einzelfällen bei 10 Hektar (und mehr). Da die Auswirkungen dieser Ausnahme auf der Grundlage der Evaluierung dieser Bauleitplanungen prognostiziert worden sind, erscheint eine Orientierung an diesen Größenordnungen sachgerecht und angemessen.

In besonders zu begründenden Einzelfällen kann eine Arrondierung bzw. städtebauliche Abrundung und Ergänzung von bis zu maximal 10 Hektar zugelassen werden, wenn hierfür städtebauliche, funktionale oder infrastrukturelle Gesichtspunkte sprechen. Eine über diese Grenze hinausgehende Erweiterung widerspricht grundsätzlich der Zielstellung einer flächensparenden Entwicklung und der raumordnerischen Steuerungslogik.“

Anregung 6: zum ersten Spiegelstrich - Eindeutigere Formulierung der Erläuterung

Es wird angeregt, den folgenden Absatz umzuformulieren, da dieser nicht eindeutig verständlich ist: „Bei der Beurteilung, ob eine kommunale Bauleitplanung unmittelbar an den Siedlungsraum anschließt, ist auf die räumliche Nähe der vorgesehenen Planung zum festgelegten Siedlungsraum abzustellen. In der Regel werden die kommunalen Bauleitplanungen an bestehende Siedlungsflächen im Flächennutzungsplan anschließen. Ein Anschluss an im Siedlungsraum liegende Friedhöfe, Parks u. ä. ist jedoch ebenfalls möglich“ Der Absatz sollte zudem vor den Absatz: „Gemäß den Bedürfnissen...“ nach oben verschoben werden.

Formulierungsvorschlag:

„Im Sinne einer kompakten Siedlungsstruktur sind bei der Beurteilung, ob eine kommunale Bauleitplanung unmittelbar an die Siedlungsbereiche [alternativ: den regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraum] anschließt, insbesondere das Ziel 6.1-4 Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen sowie die Grundsätze 6.1-5 Leitbild „Nachhaltige europäische Stadt“ und 6.1-6 Vorrang der Innenentwicklung zu beachten bzw. zu berücksichtigen.“

Begründung:

Die vorgeschlagene Umformulierung dient der besseren Verständlichkeit und rechtlichen Klarheit der Erläuterung. Die Formulierung im LEP-Entwurf enthält unbestimmte und unklare Aussagen z.B. zur räumlichen Nähe und zu möglichen Anschlusspunkten der Bauleitplanung. Die empfohlene Umstellung der Absatzreihenfolge sorgt für eine logischere Argumentationsstruktur.

Anregung 7: zum ersten Spiegelstrich - Konkretisierung des Begriffs „Grenze“

Es wird angeregt, die Erläuterung zum ersten Spiegelstrich von Ziel 2-3 um zentrale Hinweise aus der bisherigen „Handreichung zu den Zielen 2-3 und 2-4“ zu ergänzen – insbesondere zur „deutlich erkennbaren Grenze“. Der folgende Passus sollte gegen den Formulierungsvorschlag ersetzt werden: Eine „deutlich erkennbare Grenze“ kann dabei sowohl planerisch als auch faktisch festgelegt sein. Zur Beurteilung (...) aus der Planerläuterung oder Aufstellungsunterlagen ergeben.“

→ siehe hierzu auch Anhang zur Stellungnahme, Festlegungsbeispiele zu Anregung 7

Formulierungsvorschlag:

„Eine „deutlich erkennbare Grenze“ kann dabei sowohl planerisch festgelegt als auch faktisch vorhanden sein.

Deutlich erkennbare Grenzen im Sinne des 1. Spiegelstrichs können durch im Regionalplan festgelegte oder sichtbare linienhafte Infrastrukturen wie überörtliche Straßen und Schienenstrecken sowie durch Verwaltungsgrenzen bestimmt werden. Ebenso können flächige oder mit klarer Abgrenzung (Outline/Umrandung) vorhandene regionalplanerische Festlegungen wie Waldbereiche, Oberflächengewässer oder Schutzbereiche der Natur (z. B. BSN) aber auch Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen (z.B. Abgrabungen und Aufschüttungen, BSAB) – als deutlich erkennbare Grenze interpretiert werden.

Bei generalisierenden Festlegungen im Regionalplan ohne kartografische Umgrenzung, wie regionalen Grünzügen oder Überschwemmungsbereichen, ist aufgrund der meist schraffierten Festlegung ein gewisser Interpretationsspielraum möglich. In diesen Fällen können die parzellenscharf festgelegten fachgesetzlichen Überschwemmungsgebiete sowie weitere fachplanerisch begründete Abgrenzungen (z. B. LSG, NSG, GLB, WSZ) zur Bestimmung einer deutlich erkennbaren Grenze herangezogen werden.

Neben den planerisch festgelegten Grenzen können auch natürliche und topografische Gegebenheiten – etwa größere Fließgewässer wie Flussläufe oder erkennbare Höhenzüge / Geländekanten – eine deutlich erkennbare Grenze darstellen, sofern sie bereits auf der Kartengrundlage des Regionalplans erkennbar sind. Zu den faktischen linienhaften Infrastrukturen zählen vor allem überörtliche Straßen (z. B. Kreisstraßen) und Schienenstrecken, die auch unabhängig von einer Darstellung im Regionalplan aufgrund ihrer Barrierewirkung eine Begrenzungsfunktion erfüllen können. Hingegen entfaltet eine kleinere

Gemeindestraße mit geringem Querschnitt und Tempolimit und dadurch guter Querungsmöglichkeit für Fußgänger eine solche Barrierewirkung häufig nicht

Bei Gemeindestraßen bzw. Schienenstrecken mit Reaktivierungsperspektive kann diese Barrierewirkung ebenfalls relevant sein.

Unterirdische Infrastrukturen wie Kanäle, Leitungen oder Pipelines sind nur relevant, wenn sie im Regionalplan als solche sichtbar sind. Sie können einer darüberhinausgehenden Bauleitplanung im Sinne der ersten Ausnahme nur dann entgegenstehen, wenn ihre Lage planerisch erkennbar und somit relevant im Sinne der raumordnerischen Zielsetzung ist

In Zweifelsfällen ist eine konkrete örtliche Prüfung erforderlich. Zudem kann sich aus Planunterlagen der ausdrückliche Wille des Plangebers ergeben, bestimmte Bereiche nicht über die jeweilige linienhafte Infrastruktur hinaus zu entwickeln.“

Anregung 8: zum zweiten Spiegelstrich – Klarstellung in der Erläuterung

Zur Klarstellung wird – analog zur Formulierung im Ziel – angeregt, auch in der Erläuterung zum zweiten Spiegelstrich aufzunehmen, dass im Rahmen von gewerblichen Nachfolgenutzungen grundsätzlich aufgegebene Betriebsstandorte zu verstehen sind.

Begründung:

Gegenüber der Zielformulierung in der ersten Änderung des LEP NRW wird die Erweiterung auf vorhandene Betriebsstandorte und die Nachfolgenutzung auf aufgegebene

Betriebsstandorte bezogen. Diese Klarstellung wird begrüßt. In der Erläuterung wird im Zusammenhang mit Nachfolgenutzungen allerdings weiterhin auf vorhandene Betriebsstandorte Bezug genommen: „Die Nachfolgenutzung ist jedoch nicht mehr angemessen, wenn die bisherige Nutzung des vorhandenen Betriebsstandortes erheblich verändert wird. Dies ist z. B. der Fall, wenn vorhandene Betriebsstandorte von Forstwirtschaft und Landwirtschaft einschließlich des Gartenbaus und der Fischerei gewerblich nachgenutzt werden sollen“.

Formulierungsvorschlag:

„Die Nachfolgenutzung ist jedoch nicht mehr angemessen, wenn die ursprüngliche Nutzung des aufgegebenen Betriebsstandortes erheblich verändert wird. Dies ist z. B. der Fall, wenn aufgegebene Betriebsstandorte von Forstwirtschaft und Landwirtschaft einschließlich des Gartenbaus und der Fischerei gewerblich nachgenutzt werden sollen.“

Anregung 9: zum zweiten Spiegelstrich – Kriterium der „Ortsgebundenheit“

Es wird angeregt, das Kriterium der „Ortsgebundenheit ihres Hauptzwecks“ in der Erläuterung zum zweiten Spiegelstrich zu definieren, mit Beispielen zu belegen oder alternativ aus dem zweiten Spiegelstrich zu streichen.

Begründung:

Aus den vorliegenden Planunterlagen wird nicht nachvollziehbar, weshalb Betriebsstandorte, die aufgrund der Ortsgebundenheit im regionalplanerischen Freiraum liegen, von Erweiterungs- oder Nachfolgenutzungen ausgeschlossen werden sollen. Hingegen können Betriebsstandorte, die aus anderen (diffusen) Gründen im Freiraum liegen, durchaus erweitert oder nachgenutzt werden. Diese Differenzierung ist nicht schlüssig und sollte im Sinne einer konsistenten Regelung überprüft werden.

Anregung 10: zum zweiten Spiegelstrich – Umgang mit bergbaulichen Schachtstandorten

Es wird angeregt, in der Erläuterung zum zweiten Spiegelstrich klarzustellen, dass Bauleitplanung auf ehemaligen bergbaulichen Schachtstandorten mit hohem Versiegelungsgrad und guter infrastruktureller Anbindung für eine gewerblich-industrielle Nachnutzung möglich bleibt.

→ siehe hierzu auch Anhang zur Stellungnahme, Festlegungsbeispiele zu Anregung 10

Begründung:

In ehemaligen Bergbauregionen gibt es Standorte, die für eine gewerbliche Nachnutzung geeignet sind und deren Reaktivierung im Sinne einer nachhaltigen Flächenentwicklung und Flächenkreislaufwirtschaft sinnvoll ist. Die vorgeschlagene Ergänzung in der Erläuterung zum zweiten Spiegelstrich stellt sicher, dass solche Flächen nicht aufgrund ihrer

ursprünglichen Ortsgebundenheit vom Anwendungsbereich des zweiten Spiegelstrichs ausgeschlossen werden. Es wird angeregt, die Ergänzung hinter den Absatz: „Zu den Betriebsstandorten im Sinne der Ausnahme gehören die Standorte faktisch bestehender oder ehemaliger Vorhaben, die nach den §§ 30 ff. BauGB genehmigt oder genehmigungsfähig sind bzw. (im Falle der Nachfolgenutzung) waren“ zu stellen.

Formulierungsvorschlag zur Ergänzung der Erläuterung:

„Ehemalige bergbauliche (Schacht-)Standorte können auch dann unter die Ausnahme des zweiten Spiegelstrichs fallen, sofern sie einen hohen Versiegelungsgrad aufweisen und infrastrukturell gut an den vorhandenen regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraum angebunden sind. Dies steht im Einklang mit Ziel 6.3-3 und Grundsatz 6.1-8 LEP NRW, die die Nachnutzung solcher Brachflächen im Sinne einer nachhaltigen Flächenentwicklung und Flächenkreislaufwirtschaft ausdrücklich unterstützen.“

Anregung 11: zum zweiten Spiegelstrich - Streichung der Alternativenprüfung bei Nachfolgenutzungen in der Erläuterung

Es wird angeregt, den folgenden Passus zur Alternativenprüfung im Zusammenhang mit der Nachfolgenutzung von Standorten in der Erläuterung zum zweiten Spiegelstrich zu streichen:

„Die Nachfolgenutzung ist im Hinblick auf die angestrebte Konzentration der Siedlungsentwicklung und den Vorrang der Innenentwicklung ebenfalls nicht angemessen, wenn im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht nachgewiesen wird, dass es für die angestrebte Bauleitplanung keine Alternativen im Siedlungsraum (oder in den im Freiraum gelegenen Ortsteilen) gibt.“

Begründung:

Die pauschale Pflicht zum Nachweis fehlender Alternativen im Siedlungsraum verursacht unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand bei geringem Zusatznutzen und erschwert die Reaktivierung bereits genutzter Flächen, auch wenn die Nachfolgenutzung siedlungsstrukturell sinnvoll und flächensparend ist. Dies ist besonders bei kleineren Konversionsflächen nicht verhältnismäßig. Eine formalisierte Alternativenprüfung verlängert die Verfahren und behindert die Innenentwicklung durch Überregulierung. Sollte an der Regelung festgehalten werden, ist eine Abgrenzung der Prüfungspflicht nach Flächengröße und Art der Nachnutzung zu empfehlen.

Anregung 12: zum dritten Spiegelstrich - Präzisierung und Angleichung an die Erläuterung

Es wird angeregt, im Zieltext des dritten Spiegelstrichs den neu eingefügten Halbsatz „für diese Zwecke auf der Basis übergemeindlicher Abstimmungen“ sowie die entsprechende Erläuterung ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Die Vorgabe einer übergemeindlichen Abstimmung für jede Weiterentwicklung von Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen verursacht einen unverhältnismäßigen Aufwand, auch in Fällen ohne tatsächliche überörtliche Relevanz. Darüber hinaus verpflichtet § 2 Abs. 2 BauGB benachbarte Gemeinden, ihre Bauleitpläne aufeinander abzustimmen. Eine darüberhinausgehende Forderung im Zieltext und in der Erläuterung ist daher entbehrlich und führt zu unnötigen Verfahrenshürden.

Hinweis 2: zum fünften Spiegelstrich - Ergänzung

Die folgende ergänzende Klarstellung im Zieltext im fünften Spiegelstrich wird ausdrücklich begrüßt: „die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz und im Rettungsdienst dies erfordert“.

Anregung 13: Erläuterung - Ergänzung einer Gliederung

Zur besseren Lesbarkeit wird angeregt, in der Erläuterung zu Ziel 2-3 – wie bereits in der bisherigen Handreichung zu den Zielen 2-3 und 2-4 – Zwischenüberschriften einzuführen. So wird eindeutig ersichtlich, auf welchen Spiegelstrich sich die jeweiligen Absätze beziehen.

Anregung 14: Erläuterung - Präzisierung Siedlungsentwicklungen

Zur Präzisierung wird angeregt den folgenden Satz in der Erläuterung zu ändern: „Siedlungsentwicklungen im Siedlungsraum und im regionalplanerischen Freiraum müssen in der Summe dem Siedlungsflächenbedarf (vgl. Ziel 6.1- 1) entsprechen und deshalb überörtlich abgestimmt werden“.

Formulierungsvorschlag:

„Siedlungsentwicklungen in den Siedlungsbereichen [alternativ: im regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraum] und in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen müssen in der Summe dem Siedlungsflächenbedarf (vgl. Ziel 6.1-1) entsprechen und deshalb überörtlich abgestimmt werden.“

Anregung 15: Erläuterung - Streichung der Relativierung durch „insbesondere“

Im folgenden Satz in der Erläuterung sollte auch hier der Begriff „Siedlungsraum“ durch „Siedlungsbereiche“ ersetzt werden. Zudem sollte das Wort „insbesondere“ entfallen und der Bezug auf die Ausnahmeregelungen ergänzt werden: „Eine ausnahmslose Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraum – unter

Berücksichtigung der in Satz 4 definierten Ausnahmen – würde aber insbesondere den Belangen vorhandener kleinerer Ortsteile nicht gerecht“ (entsprechend der Formulierung der 1. LEP NRW-Änderung, zur Begründung siehe Anregung 1).

Begründung:

Im regionalplanerischen Freiraum soll abgesehen von den vorgesehenen Ausnahmen in Satz 4 keine Siedlungsentwicklung außerhalb der kleineren Ortsteile erfolgen. In der Erläuterung zu Ziel 2-4 wird klargestellt, dass Streu- oder Splittersiedlungen keine Ortsteile im Sinne der Ziele 2-3 und 2-4 darstellen. Deren Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung widerspricht Ziel 2-4. Die Verwendung von „insbesondere“ relativiert unnötig und öffnet Raum für Fehlinterpretationen.

Hinweis 3: Erläuterung - Relativierung der 2.000 EW-Schwelle

Die folgende ergänzende Klarstellung in der Erläuterung wird ausdrücklich begrüßt: „Den regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen liegt i.d.R. eine vorhandene oder geplante Mindestgröße von etwa 2000 Einwohnern zugrunde“

B.2: Anregungen zu Ziel 2-4 Entwicklung der Ortsteile im Freiraum

Anregung 16: Erläuterung - Präzisierung und Klarstellung zur „vorhandenen Infrastruktur“

Es wird angeregt, den folgenden neu eingefügten Absatz in der Erläuterung zur Definition der „vorhandenen Infrastruktur“ zu überarbeiten bzw. zurückhaltender zu formulieren. Die vorgeschlagene Formulierung ist in ihrer Pauschalität problematisch und sollte relativiert werden: „Unter der vorhandenen Infrastruktur wird dabei die gesamte im Ortsteil vorhandene soziale Infrastruktur (wie z. B. Kindergärten) und die existierende technische Infrastruktur (vor allem das Straßen- und Wegenetz sowie die Anlagen und Netze der Ver- und Entsorgungssysteme, wie zum Beispiel das Kanalnetz) verstanden.“

Darüber hinaus sollte klargestellt werden, wozu die Auseinandersetzung mit der Infrastrukturausstattung dient und welche Konsequenzen daraus abzuleiten sind.

Begründung:

Insbesondere die Bezugnahme auf die „gesamte“ soziale Infrastruktur erscheint in dieser Form nicht operationalisierbar. Dieser Formulierung folgend zählen auch Vereine, Verbände oder religiöse Einrichtungen dazu. Die Tiefe der Betrachtung der technischen Infrastruktur sollte sich am Planungsstand orientieren, bei einer vorgesehenen Angebotsplanung greift eine umfassende Analyse (mit Aufnahme- oder Anschlusskapazitäten) ggf. zu weit.

Formulierungsvorschlag:

„Unter vorhandener Infrastruktur sind die vorhandenen sozialen und technischen Einrichtungen zu verstehen, die zur Grundversorgung der örtlichen Bevölkerung beitragen. Hierzu zählen insbesondere Einrichtungen der grundzentralen Daseinsvorsorge wie Kindertagesstätten, Grundschulen, hausärztliche Versorgung, Nahversorgung und etwaige Dienstleistungsangebote wie Friseure oder Postfilialen im fußläufigen Einzugsbereich (ca. 700 m bis 1.000 m) sowie eine funktionsfähige technische Erschließung (dies betrifft die Verkehrsinfrastruktur einschl. der Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr, die Kanalanschlussmöglichkeiten und sonstige Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, wie die digitale Infrastruktur). Die Bewertung der

vorhandenen Infrastruktur erfolgt in Abhängigkeit des Planungsstandes im Zuge der Bauleitplanung.

Die Auseinandersetzung mit der vorhandenen Infrastrukturausstattung bei Bauleitplanungen in kleineren Ortsteilen dient als qualitative Bewertungsgrundlage für die Angemessenheit der vorgesehenen Entwicklung. Sie ermöglicht eine kontextbezogene Einschätzung, ob Art und Umfang der geplanten Vorhaben im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der sozialen und technischen Infrastrukturen stehen. Sie trägt dazu bei, die Folgen für die kommunale Daseinsvorsorge frühzeitig zu erkennen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen zu berücksichtigen.

Dabei ist die Betrachtung maßstabsbezogen auszulegen: Das Fehlen einzelner Infrastrukturen – etwa einer Grundschule im Ortsteil – führt nicht zur Unvereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung, sofern eine tragfähige Grundversorgung auf anderem Wege sichergestellt werden kann (z. B. durch interkommunale Infrastrukturen, Erreichbarkeit angrenzender Ortsteile oder ergänzende Mobilitätsangebote). Die Auseinandersetzung stärkt damit die Nachvollziehbarkeit der kommunalen Planung, unterstützt die Vermeidung unverhältnismäßiger Folgewirkungen und ermöglicht eine zielkonforme Weiterentwicklung kleinerer Ortsteile im Freiraum.“

Anregung 17: Erläuterung - Überarbeitung der Formulierung zu „nicht genutzten Kapazitäten“ der Infrastruktur

Die folgende im Entwurf neu eingeführte Formulierung in der Erläuterung sollte in ihrer jetzigen Form überarbeitet werden: „Darüber hinaus ist in diesen Ortsteilen eine städtebauliche Abrundung oder Ergänzung durch Wohnbauflächen im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur, also der bisher noch nicht oder nicht mehr genutzten Kapazitäten der vorhandenen Infrastrukturen möglich. Der Zubau der zur unmittelbaren inneren Erschließung dieser Bauflächen und Baugebiete erforderlichen technischen Infrastrukturen ist dabei unschädlich.“

Begründung:

Die Begriffe „nicht genutzte“ oder „nicht mehr genutzte Kapazitäten“ sind unklar und könnten regelmäßig argumentativ zur Ausweitung von Wohnbauentwicklungen im Freiraum herangezogen werden.

Ob und in welchem Umfang Kapazitäten „nicht genutzt“ oder „nicht mehr genutzt“ werden, lässt sich ohne i.d.R. aufwändige vertiefte Gutachten nicht belastbar feststellen. Fast jede soziale oder technische Infrastruktur – z. B. ein Supermarkt, ein ÖPNV-Haltepunkt oder eine Kindertagesstätte – hat theoretische Restkapazitäten. Die Formulierung könnte so flächendeckend Ausnahmen rechtfertigen, womit die Steuerungswirkung der Ziele 2-3 und 2-4 geschwächt werden könnte.

Formulierungsvorschlag:

„Darüber hinaus kann in diesen Ortsteilen eine städtebauliche Abrundung oder Ergänzung durch Wohnbauflächen zulässig sein, sofern sie an die bestehende Siedlungsstruktur, also an die vorhandene Gebäude- und Nutzungsstruktur, angepasst ist und die vorhandene Infrastruktur hierfür funktional geeignet ist. Der ergänzende Ausbau unmittelbar erschließender Infrastrukturen (z. B. Wohnstraßen) ist dabei unschädlich, solange keine grundlegende Neuerschließung erforderlich wird. Wenn jedoch erhebliche Erweiterungen oder zusätzliche Kapazitäten im Bereich sozialer oder technischer Infrastrukturen notwendig werden, ist dies ein deutlicher Hinweis darauf, dass die

Siedlungsentwicklung nicht mehr an die vorhandenen Infrastrukturen angepasst ist. Es ist darauf zu achten, dass die ergänzenden Darstellungen im Flächennutzungsplan dem Ziel einer kompakten Siedlungsstruktur folgen. Gemäß Ziel 6.1-4 ist durch die Regional- und Bauleitplanung auch hier darauf zu achten, dass bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Straßen vermieden werden.“

Anregung 18: Erläuterung - Überarbeitung der Definition einer bedarfsgerechten Betriebsverlagerung

Die im Entwurf formulierte Definition in der Erläuterung, dass es regelmäßig bedarfsgerecht ist, wenn Betriebe aus kleinen Ortsteilen sich „innerhalb des Ortsteils oder in andere Ortsteile verlagern“ oder erweitern dürfen, sollte überarbeitet werden.

Begründung:

Die vorgesehene Regelung steht nicht im Einklang mit der Steuerungssystematik bei Betrieben innerhalb von ASB und GIB, wo bei betrieblicher Erweiterung in der Regel eine räumliche Nähe zum bestehenden Standort vorliegen muss (vgl. Handreichung zum Kriterienkatalog Siedlungsflächenmonitoring, S. 16).

Auch sind betriebliche Verlagerungen von Unternehmen innerhalb von ASB und GIB im Regelfall nicht ohne nachzuweisenden Bedarf zulässig. Es sei denn, es handelt sich um einen Flächentausch und der bisherige Standort kann, i.d.R. durch eine FNP-Änderung, nicht mehr gewerblich nachgenutzt werden.

Durch die vorgesehene Öffnung im LEP-Entwurf wird Unternehmen in kleineren Ortsteilen ein größerer Entwicklungs- und Handlungsspielraum gewährt als solchen in ASB oder GIB. Dies führt zu einem Ungleichgewicht innerhalb der Planungssystematik und unterläuft Ziel 2-3 LEP NRW, wo bei der siedlungsräumlichen Entwicklung den ASB und GIB ein Vorrang eingeräumt wird.

Formulierungsvorschlag:

„Für die in kleineren Ortsteilen ansässigen Betriebe, z.B. der Land- und Forstwirtschaft, des Handwerks sowie für Gewerbe, bedeutet bedarfsgerecht bezogen auf den Ortsteil regelmäßig, dass Erweiterungen am Standort möglich sind. Dies gilt auch für die bauleitplanerische Sicherung betriebsgebundener Flächenreserven für die Betriebe. Voraussetzung ist auch hier, dass dies im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur erfolgt.

Eine Verlagerung von Gewerbebetrieben z.B. in einen anderen Ortsteil oder in die Siedlungsbereiche [alternativ: in den regionalplanerischen Siedlungsraum] kann beispielsweise zur Optimierung der eigenen Betriebsabläufe erforderlich sein. In diesem Fall ist der Bedarf nachzuweisen oder ein Flächentausch durchzuführen (vgl. Ziel 6.1-1). Bevor eine Verlagerung in einen anderen im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteil vollzogen wird, sind Verlagerungsoptionen in die regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche vordringlich zu prüfen. Nicht möglich ist die Verlagerung von Betrieben aus Siedlungsbereichen [alternativ: dem regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraum] in die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile, da dies einer konzentrierten Siedlungsentwicklung und der damit verbundenen effizienten Auslastung von Infrastrukturen sowie der sparsamen Inanspruchnahme von Flächen zuwiderlaufen würde.“

Anregung 19: Erläuterung - Zur Weiterentwicklung eines kleineren Ortsteils zu einem ASB

Es wird angeregt, die Erläuterung zur Weiterentwicklung eines kleineren Ortsteils zu einem ASB zu präzisieren. Es wird zudem angeregt, dass die Möglichkeit berücksichtigt wird, dass räumlich eng beieinanderliegende kleinere Ortsteile gemeinsam zu einem ASB weiterentwickelt werden können.

→ siehe hierzu auch Anhang zur Stellungnahme, Festlegungsbeispiele zu Anregung 19

Begründung:

Für eine rechtssichere und nachvollziehbare Planung sind bei den Regelungen zur Weiterentwicklung eines kleineren Ortsteils zu einem ASB klare Vorgaben notwendig. Die Möglichkeit, mehrere nahegelegene Ortsteile gemeinsam zu einem ASB weiterzuentwickeln, wird derzeit nicht berücksichtigt. Dies kann zu einer besseren Ausnutzung und zum Erhalt vorhandener Infrastrukturen beitragen, insbesondere in ländlichen Räumen. Der Formulierungsvorschlag beinhaltet einige Formulierungen aus der bisherigen Handreichung zu Ziel 2-3 und 2-4.

Formulierungsvorschlag:

„Für die Weiterentwicklung eines kleineren Ortsteils zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) ist mindestens eine infrastrukturelle Grundausstattung erforderlich, die dauerhaft geeignet ist, die alltäglichen Bedürfnisse der Bevölkerung vor Ort zu decken. Hierzu zählen insbesondere Einrichtungen der grundzentralen Daseinsvorsorge, wie etwa Bildungseinrichtungen (z. B. Grundschule), Gesundheitsangebote (z. B. Hausarztpraxis), Einzelhandelsangebote für den täglichen Bedarf sowie kulturelle und soziale Einrichtungen. Teile dieser Grundversorgung können auch durch digitale Angebote, wie zum Beispiel Lieferdienste im Bereich der Nahversorgung abgedeckt werden. Diese Angebote sind darzulegen.

Ob eine hinreichend vielfältige Infrastrukturausstattung der Grundversorgung vorliegt, ist angesichts der Heterogenität der Planungsräume in Nordrhein-Westfalen im Einzelfall zu beurteilen. Auf Ebene der Regionalplanung ist hierfür ein Abgleich mit anderen Allgemeinen Siedlungsbereichen sowie mit weiteren kleineren Ortsteilen im regionalplanerischen Freiraum und deren typischer Infrastrukturausstattung innerhalb der jeweiligen (Teil-)Region vorzunehmen.

Ein solcher Ortsteil muss zudem über eine leistungsfähige Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) verfügen. Voraussetzung ist ein regelmäßiges Angebot, das werktags mindestens einen stündlichen Takt umfasst oder künftig sicherstellen kann. Unter Berücksichtigung der Gegebenheiten im jeweiligen Planungsraum kann auch ein anderes, mit den dortigen Allgemeinen Siedlungsbereichen vergleichbares ÖPNV-Angebot als ausreichend angesehen werden. Reine Bedarfsverkehre, wie Rufbusse oder Anrufsammeltaxen, oder unregelmäßiger Schulbusverkehr allein genügen hierfür in der Regel nicht. Vorhandene SPNV-Haltepunkte sind bei der Bewertung der Infrastrukturausstattung eines Ortsteils nach Grundsatz 6.2-2 des LEP NRW besonders zu berücksichtigen und können als Nachweis einer leistungsfähigen ÖPNV-Anbindung gewertet werden.

Der Nachweis einer zukünftigen Sicherstellung bestimmter Einrichtungen der Grundversorgung kann z.B. über ein tragfähiges Ortsteilentwicklungskonzept mit konkretisierenden Aussagen zur Sicherstellung fehlender Einrichtungen der Grundversorgung sein.

Die Weiterentwicklung von kleineren Ortsteilen zu einem ASB hat dem Ziel einer kompakten Siedlungsentwicklung zu entsprechen.

Auch die Möglichkeit, mehrere räumlich eng beieinanderliegende kleinere Ortsteile in funktionalem Zusammenhang zu einem gemeinsamen ASB zu entwickeln, ist grundsätzlich gegeben – sofern in den verbindenden Räumen keine entgegenstehenden raumordnerischen Belange (z. B. Freiraumschutz, trennende Elemente) bestehen und der Bedarf bei zusätzlich entstehenden Flächenreserven nachgewiesen ist. In solchen Fällen ist eine gemeinsame Betrachtung der Infrastrukturausstattung und -entwicklung vorzunehmen.

Insbesondere in Kommunen mit rückläufiger Bevölkerungs- und/oder Haushaltsprognose ist die Weiterentwicklung eines im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteils zu einem ASB besonders zu begründen. Dabei ist darzulegen, ob und wie die vorgesehene Entwicklung zur Stärkung bestehender Infrastrukturen, zur Funktionsicherung des Ortsteils innerhalb der Gemeinde oder zur Übernahme übergemeindlicher Erfordernisse (z.B. im Rahmen interkommunaler Bedarfsübertragung) beiträgt. Bedarfsannahmen, etwa auf Grundlage von individuellen Nachfragen nach Baugrundstücken, reichen hierzu nicht aus.“

Anregung 20: Erläuterung - Relativierung der 2.000 Einwohner Grenze

Zur Vermeidung von Inkonsistenzen sollte auch in der Erläuterung zu Ziel 2-4 – wie bereits bei Ziel 2-3 – darauf hingewiesen werden, dass die Mindestgröße von etwa 2.000 Einwohnern eine Regelgröße ist und Ausnahmen möglich sind.

Anregung 21: Erläuterung - Anregung zur Differenzierung bei Einzel- und Gesamtfortschreibung

Es wird angeregt, in der Erläuterung zwischen der Weiterentwicklung eines Ortsteils und einer (Gesamt-)Fortschreibung eines Regionalplanes zu differenzieren. Zur begrifflichen Vereinheitlichung wird dazu angeregt, durchgängig von „im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteilen“ zu sprechen.

Formulierungsvorschlag zur Ergänzung:

„Wird der Regionalplan teilräumlich, flächendeckend fortgeschrieben oder neu aufgestellt, kann der Regionalplan ein gemeindliches Entwicklungskonzept ersetzen, sofern er eine gesamtträumliche Konzeption zur Abgrenzung und Entwicklung der Siedlungsbereiche [alternativ: des regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraums] und den im Freiraum gelegenen Ortsteilen im Planungsraum enthält.

Hierbei kann auch eine Erläuterungskarte der im Freiraum gelegenen Ortsteile als Abgrenzung zu den Streu- und Splittersiedlungen hilfreich sein.

Denkbar sind darüber hinaus regionale Konzepte, in denen die im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteile funktional und infrastrukturell klassifiziert werden, um deren unterschiedliche Entwicklungspotenziale im Planungsraum zielgerecht zu steuern. So könnten z. B. differenzierte Flächenbedarfe für die perspektivische Siedlungsentwicklung zugeordnet werden, sofern dies mit den Zielen der Raumordnung – insbesondere der flächensparende und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung (Ziel 6.1-1) vereinbar ist.“

C. Kapitel 6 Siedlungsraum

Mit der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) werden die Festlegungen zu Ziel 6.1-1 „Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“ insbesondere im Umgang mit Brachflächen angepasst – diese sollen künftig nicht mehr auf den Bedarf angerechnet werden.

Grundsatz 6.1-2 „Flächensparsame Siedlungsentwicklung 5-Hektar-Grundsatz“ wird grundlegend überarbeitet; insbesondere werden Maßnahmen und Konzepte zur Reduzierung der Freirauminanspruchnahme ergänzt.

In Grundsatz 6.1-8 „Wiedernutzung von Brachflächen“ wurde ergänzt, dass an den Siedlungsraum angrenzende gewerblich-industrielle Brachflächen wieder gewerblich-industriell nachgenutzt werden sollen, da diese in der Vergangenheit zunehmend für den Wohnungsbau genutzt worden seien.

Neu hinzugekommen ist Grundsatz 6.1-10 „Spielräume für die Bauleitplanung“, der unter anderem die bereits in einigen Planungsräumen angewandten Flexibilitätsmodelle („Flex-Modelle“) legitimiert und eine größere Flexibilität bei der bauleitplanerischen Darstellung von Neudarstellungsbedarfen ermöglichen soll.

Die Erläuterung zu Ziel 6.4-1 „Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben“ wurde um aktuelle Entwicklungssachstände der Standorte ergänzt. Ziel 6.4-2 „Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben“ stellt klar, dass der Standort Datteln/Waltrop zur Hälfte für einen Energiepark genutzt werden darf.

Die Neufassung von Ziel 6.5-2 „Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen“ konkretisiert die Nahversorgungsausnahme mit Blick auf die jüngste diesbezügliche Rechtsprechung.

C.1: Hinweise und Anregungen zu Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Anregung 22: Ziel - Auflösen des Regelungskonflikts zu Grundsatz 6.1-10

Es wird angeregt, den folgenden Passus im Ziel um einen Verweis zu dem neuen Grundsatz 6.1-10 zu ergänzen, um den entstehenden Regelungskonflikt aufzulösen: „Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest“. In den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 sollte ergänzend darauf hingewiesen werden, dass bei der Anwendung von „Flex-Modellen“ durch geeignete textliche Festlegungen sicherzustellen ist, dass der rechnerisch ermittelte Bedarf in den Flächennutzungsplänen nicht überschritten wird.

Formulierungsvorschlag:

„Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche sowie Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest.

Unter Anwendung von Flex-Modellen nach Grundsatz 6.1-10 kann der regionalplanerisch festgelegte Siedlungsraum zur Schaffung von „Spielräumen für die Bauleitplanung“ ausnahmsweise über den Bedarf hinaus erweitert werden.“

Begründung:

Mit der ergänzten Ausnahme wird ein Regelungskonflikt vermieden, der durch die Aufnahme des Grundsatzes 6.1-10 entstanden wäre. Bisher fordern die Formulierungen

in Ziel 6.1-1 abschließend, dass ASB und GIB bedarfsgerecht festgelegt werden. Da raumordnerische Ziele gegenüber Grundsätzen Vorrang haben, könnte der neue Grundsatz 6.1-10 nicht dazu herangezogen werden, das Ziel 6.1-1 aufzuheben oder dessen Verbindlichkeit zu schwächen.

Die Möglichkeit, Siedlungsbereiche auch über den ermittelten Bedarf hinaus festzulegen, ergibt sich aus der Erläuterung zu Grundsatz 6.1-10. Dort wird angeführt: „Ein Ansatz besteht darin, den Siedlungsraum im Regionalplan zeichnerisch durchgängig umfangreicher als den gemäß Ziel 6.1- 1 ermittelten Flächenbedarf festzulegen“. In der Erläuterung sollte deshalb klargestellt werden, dass durch Grundsatz 6.1-10 eröffneten Flexibilisierungsmöglichkeiten für die Bauleitplanung nicht zu einer generellen Aufweichung des Ziels der Bedarfsorientierung führen dürfen.

Anregung 23: Ziel - „Festgelegt“ statt „dargestellt“

Im dritten Absatz von Ziel 6.1-1 sollte das Wort „dargestellt“ gegen „festgelegt“ getauscht werden, da es sich auf den Regionalplan bezieht.

Hinweis 4: Abbau von Hürden bei der Brachflächenrevitalisierung

Es wird begrüßt, dass in Ziel 6.1-1 das Thema der Brachflächenrevitalisierung aufgegriffen wird. Für das Ruhrgebiet ist die Wiedernutzbarmachung brachgefallener Flächen für die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung in den Kommunen von besonderer Bedeutung. Das Anliegen, den Abbau von Hürden bei der Nachnutzung von Brachflächen zu unterstützen, wird daher ausdrücklich positiv bewertet. Dies betrifft insbesondere den Fall, dass eine Kommune nicht über einen für die Brachflächenrevitalisierung ausreichend rechnerischen Bedarf verfügt. Mit den folgenden Anregungen werden jedoch alternative Lösungsansätze vorgeschlagen, die eine Nachnutzung von Brachflächen ermöglichen, ohne den gesamtregionalen Siedlungsflächenbedarf oder die Freirauminanspruchnahme zu erhöhen.

Anregung 24: Ziel - Ergänzung zum Brachflächenausgleich im Zieltext von 6.1-1

Es wird angeregt, den folgenden neuen Absatz im Zieltext zu überarbeiten, da er in dieser Form – insbesondere in Verbindung mit dem neu eingeführten Grundsatz 6.1-10 („Spielräume für die Bauleitplanung“) – im Widerspruch zu den Zielen der Innenentwicklung steht und den planerischen Anreiz zur Reaktivierung von Brachflächen schwächt: „Wegen der Herausforderungen der Brachflächenentwicklung sind neu entstehende Brachflächen nicht an anderer Stelle durch Rücknahmen von bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen auszugleichen. Die flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung wird gewährleistet, indem über die Fortschreibung der Regionalpläne langfristig wieder eine ausgeglichene Flächenbilanz erreicht wird“

Konkret sollte die Intention der Herausforderungen der Brachflächenentwicklung beispielsweise durch ein ergänzendes Steuerungsinstrument („Regionales Brachflächenkontingent“) gestärkt werden.

Formulierungsvorschlag:

„Aufgrund der Herausforderungen der Brachflächenentwicklung ist ein Teil des gesamtregionalen Siedlungsflächenbedarfs von der Regionalplanung für die Reaktivierung von Brachflächen vorzuhalten. Kommunen, deren eigener

Siedlungsflächenbedarf nicht ausreicht, um eine konkret geplante Entwicklung von Brachflächen umzusetzen, können einen entsprechenden Bedarf aus diesem regionalen Bedarfskonto geltend machen. Die Höhe des Anteils für das „Regionale Brachflächenkontingent“ am gesamtregionalen Bedarf ist regelmäßig zu evaluieren.“

Begründung:

Mit der geplanten Ergänzung von Ziel 6.1-1 wird die bislang am konkret ermittelten Bedarf orientierte Festlegung der Siedlungsbereiche im Regionalplan sowie die bedarfsgerechte Darstellung im Flächennutzungsplan abgeschwächt. Dies kann die Zielsetzung der Innenentwicklung und die Wiedernutzung von Brachflächen schwächen, da kein planerischer Anreiz zur Reaktivierung von Brachflächen geschaffen, sondern vielmehr zusätzliche Freirauminanspruchnahme ermöglicht wird.

Zudem besteht die Gefahr, dass die Verantwortung für eine bedarfsgerechte Flächenbilanzierung auf eine unbestimmt terminierte Regionalplanfortschreibung verschoben wird, wodurch eine verbindliche Steuerung im aktuellen Planungszeitraum entfällt. Zusammen mit dem neuen Grundsatz 6.1-10 („Spielräume für die Bauleitplanung“) ist eine bedarfsgerechte Festlegung der Siedlungsbereiche nicht mehr zwingend, sodass die Innenentwicklung als Ziel an Bedeutung verliert.

Es bleibt unklar, wann Brachflächen als „neu entstehend“ eingeordnet werden sollen und wie demgegenüber mit bereits bestehenden Brachflächen umgegangen werden soll.

Ergänzend wird angemerkt, dass Brachflächenentwicklungen nicht pauschal als besondere Herausforderung einzustufen sind. Oft bestehen gegenüber der Entwicklung auf der „grünen Wiese“ sogar bessere Voraussetzungen, etwa durch vorhandene Bebauungspläne und bestehende Erschließung sowie Infrastruktur. Eine undifferenzierte Einstufung aller Brachflächen als „besondere Herausforderung“ wird den tatsächlichen Gegebenheiten daher nicht gerecht.

Das Ruhrgebiet hat gezeigt, dass die Entwicklung und Revitalisierung von Brachflächen auch bei schwierigen Ausgangsbedingungen in großem Umfang möglich ist. Zwischen 2020 und 2022 lag der Anteil der Brachflächen an allen Siedlungsentwicklungen bei 68 % im Wohnungsbau und 75 % bei gewerblich-industriellen Entwicklungen. Diese Zahlen belegen, dass ein konsequenter Bestandsumbau – und damit eine flächensparende Siedlungsentwicklung und Innenentwicklung – im Ruhrgebiet bereits erfolgreich und im großen Maßstab umgesetzt wird. Es ist fraglich, ob die hohe Quote an Brachflächenentwicklung erhalten bleibt, wenn Kommunen mit vielen Brachflächen künftig ohne weiteres zusätzliche Bauflächen „auf der grünen Wiese“ ausweisen können, statt auf Bestandsumbau zu setzen.

Das „Regionale Brachflächenkontingent“ schafft gezielt landesweite Entwicklungsmöglichkeiten für Brachflächen – vor allem in Kommunen mit geringem eigenem Siedlungsflächenbedarf. So wird die Flächenkreislaufwirtschaft gestärkt und eine zielgerichtete Flächensteuerung ermöglicht. Gleichzeitig verhindert das Instrument, dass Teilräume mit hohem Brachflächenanteil übermäßig zusätzliche Entwicklungsspielräume im schützenswerten Freiraum erhalten.

Der Vorschlag entspricht den Leitbildern des LEP NRW zur flächensparenden Siedlungsentwicklung und zum Vorrang der Innenentwicklung. Die Wieder-/Weiterentwicklung von Brachflächen wird gezielt unterstützt, ohne das bisherige Prinzip der Anrechnung von Brachflächen auf den Bedarf aufgeben zu müssen.

Formulierungsvorschlag für die Erläuterung:

„Das regionale Brachflächenentwicklungskontingent stellt einen von der Regionalplanung festgelegten Anteil am gesamtregionalen Siedlungsflächenbedarf dar (ggf. differenziert nach Wohnen und Gewerbe). Das Brachflächenentwicklungskontingent dient ausschließlich der Reaktivierung konkreter Brachflächen. Ein Anspruch besteht nur, wenn der auf Basis der Bedarfsberechnung ermittelte kommunale Siedlungsflächenbedarf nicht ausreicht, um das jeweilige Vorhaben zu realisieren. Die Regionalplanung legt die Kriterien für die Nutzung des Kontingents und das Verfahren zur Anmeldung und Prüfung fest. Hierbei ist auf eine angemessene Berücksichtigung der unterschiedlichen regionalen Ausgangslagen und Brachflächenpotenziale zu achten. Das Kontingent ist regelmäßig zu evaluieren und bei Bedarf an die tatsächlichen Entwicklungen und Erfordernisse anzupassen.“

Anregung 25: Erläuterung - Ergänzung um die Festlegung eines Planungszeitraums

Es wird angeregt, den folgenden Passus ergänzend in die Erläuterung zu Ziel 6.1-1 aufzunehmen: „Für die Berechnung der kommunalen Siedlungsflächenbedarfe kann ein Planungszeitraum von maximal 20 Jahren und für die Regionalpläne 20 Jahre bis maximal 25 Jahre angenommen werden.“

Ggf. im Anschluss an: „Ob und in welchem Umfang ein Bedarf an zusätzlichen Siedlungsflächen besteht, ist von den Regionalplanungsbehörden – aufbauend auf den genannten Gutachtenergebnissen – wie folgt zu ermitteln.“

Begründung:

Mit der Aufnahme einer Vorgabe zum Planungszeitraum wird die Ermittlung des Siedlungsflächenbedarfs für die Regional- und Flächennutzungspläne konkretisiert und die landesweite Praxis auch auf der Ebene des LEP legitimiert. Der vorgeschlagene Planungszeitraum für Regionalpläne entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis, wie sie auch im ausgelaufenen Erlass zur Konkretisierung des Landesentwicklungsplans NRW - Wohnen, Gewerbe und Industrie - festgelegt war, wonach für die Regionalpläne ein Planungszeitraum von 20 bis max. 25 Jahren empfohlen wurde. Für Flächennutzungspläne gehen Kommentare zum BauGB zwar in der Regel von Planungszeiträumen von 10 bis 15 Jahren aus, tatsächlich zeigen sich in der Planungspraxis jedoch deutlich längere Zeiträume – so liegt das durchschnittliche Alter der Flächennutzungspläne im Ruhrgebiet bei rund 25 Jahren, wobei die ältesten Planwerke aus den 1960er Jahren stammen. Vor diesem Hintergrund erscheint ein Planungshorizont auch für die kommunalen Siedlungsflächenbedarfe von bis zu 20 Jahren sachgerecht.

Formulierungsvorschlag für die Begründung:

„Die Festlegung von Planungszeiträumen für die Siedlungsflächenbedarfsberechnung trägt zur Rechts- und Planungssicherheit in der Regional- und Bauleitplanung bei. Längere Planungszeiträume, insbesondere im Rahmen der Regionalplanung (20 Jahre bis maximal 25 Jahre), ermöglichen eine vorausschauende Flächenvorsorge. Auf diese Weise wird auch die Umsetzbarkeit größerer, teils langdauernder Vorhaben gesichert.

Zudem gewährleistet ein ausreichend bemessener Planungshorizont, dass auch demographische Entwicklungen und wirtschaftliche Veränderungen – wie Strukturwandel, Konjunkturschwankungen oder Migrationsbewegungen – angemessen in die Siedlungsflächenbedarfsberechnung einfließen können. Dies erhöht die Flexibilität

und Anpassungsfähigkeit der Planung und fördert die Resilienz gegenüber unvorhersehbaren Entwicklungen.“

Anregung 26: Erläuterung - Anrechnung von Brachflächen

Von der in der Erläuterung zu Ziel 6.1-1 vorgesehenen Streichung der Anrechnung von Brachflächen auf den Siedlungsflächenbedarf wird ausdrücklich abgeraten. Sie ist mit Blick auf eine flächensparende Siedlungsentwicklung und das beschriebene Ziel der Aktivierung von Brachflächen nicht zielführend. Es wird angeregt, die bisherige Regelung der Anrechnungspflicht von Brachflächen beizubehalten. Die vom Plangeber verfolgte Intention, die Entwicklung von Brachflächen zu erleichtern, kann z.B. durch die Einführung eines Regionalen Brachflächenkontingents (siehe Anregung 23) sachgerecht erreicht werden, ohne auf die Anrechnung von Brachflächen zu verzichten.

Begründung:

Nach aktuellen Berechnungen würde die geplante Nichtanrechnung von Brachflächen dazu führen, dass der zusätzliche Festlegungsbedarf an regionalplanerisch festgelegtem Siedlungsraum im Ruhrgebiet von ca. 1.500 ha auf rund 4.200 ha ansteigt und damit ein Niveau erreicht, das ohne unverhältnismäßige Beeinträchtigung anderer Belange (Flächenvorsorge für Freiraumnutzungen, Produktion erneuerbarer Energien, Energieleitungsinfrastruktur) nicht mehr im Regionalplan Ruhr verortet werden kann. Insofern wird hier auch ein Zielkonflikt zu landesplanerischen und bundespolitischen Zielen zum Flächensparen erkennbar. Für die Planungsregion des RVR lässt sich feststellen, dass die Nichtanrechnung von Brachflächen sowohl mit den Umweltvorsorgegrundsätzen zur Gewährleistung der ökologischen Funktionen des Raums in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG konfligiert, als auch mit dem in § 1 Abs. 5 BauGB geregelten Vorrang der Innenentwicklung und der Bodenschutzklausel in § 1a Abs. 2 BauGB (“Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen”).

Dieser starke Anstieg der Siedlungsflächenbedarfe würde aufgrund der hohen siedlungsräumlichen Verdichtung des Kernruhrgebietes bei der räumlichen Verortung dieser Bedarfe zudem eine Umverteilung von Siedlungsentwicklungspotenzialen in den kreisangehörigen Raum der Ballungsrandzone zur Folge haben und Entwicklungschancen für die Kommunen damit sehr ungleich verteilen.

Die im Siedlungsflächenmonitoring NRW (Stichtag 01.01.2020) erhobenen Daten zeigen mit rund 1.100 Hektar Wohnreserven und knapp 2.900 Hektar Gewerbereserven auf Brachflächen, dass bereits heute erhebliche (Innen-)Entwicklungspotenziale im Land vorhanden sind – dies insbesondere in den verdichteten Ballungsräumen wie dem Ruhrgebiet. Gerade diese Regionen stehen jedoch vor der Herausforderung, ihre Flächen ressourcenschonend zu nutzen, da Freiraum stark begrenzt ist und die Belastungen auf Umwelt und Infrastruktur bereits hoch sind.

Die Begründung zum LEP-Entwurf führt aus, dass durch das Nichtanrechnen von Brachflächen rechnerisch ca. zusätzliche 4.000 Hektar Siedlungsflächenentwicklung auf Freiraumflächen möglich wären. Dabei wird betont, dass dies zunächst nur die Planungsebene betreffe und „nicht automatisch“ zu einer tatsächlichen baulichen

Inanspruchnahme führe. Diese Argumentation führt in der Konsequenz zu einer Schwächung der Steuerungswirkung der Regionalplanung. Planung erzeugt eine Erwartungshaltung und verstärkt den Entwicklungsdruck.

Ferner wird in der Begründung zum LEP-Entwurf angeführt, dass die tatsächlichen Freirauminanspruchnahmen auch deshalb geringer sein dürften, da die „Flächenausweisungen bereits heute an Grenzen stoßen“. Ziel 6.1-1 stellt eine verbindliche und abschließend abgewogene Steuerungsvorgabe für die Siedlungsentwicklung dar. Eine Orientierung an hypothetischen Umsetzungsquoten des berechneten Siedlungsflächenbedarfs widerspricht dem Charakter und dem Steuerungszweck eines Ziels. Im Ruhrgebiet ergäbe sich aus der Nichtanrechnung von Brachflächen eine Aushebelung der im Ziel intendierten bedarfsgerechten Festlegung, da die Siedlungsflächenbedarfsberechnung aufgrund der im Übermaß vorliegenden Bedarfe nun obsolet wäre. Siedlungsentwicklung wäre dann überall zulässig, wo andere raumordnerische Festlegungen nicht entgegenstehen.

Auf S. 14 der Begründung wird auf das hohe Potenzial von Brachflächen hingewiesen („... legen erste Ergebnisse einer noch laufenden Brachflächenerfassung seitens des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen nahe, dass die Anzahl an Brachflächen auch noch durchaus höher sein könnte“). Ihre Anrechnung weiter beizubehalten, erscheint daher schlüssig. Je mehr Brachflächenpotenzial besteht, desto näher liegt es, diese Flächen vorrangig zu entwickeln und nicht zusätzliche Flächen im Freiraum festzulegen.

Die in der Begründung angeführte Argumentation, dass die Nichtanrechnung von Brachflächen auf den Siedlungsflächenbedarf zur Sicherstellung eines vielfältigen Angebots an „Arbeits- und Ausbildungsplätzen (...) auch oder sogar gerade in den Räumen mit erheblichen Anteilen an Brachflächen [um] zusätzlichen Wohnraum zu schaffen“ als „vertretbar“ angesehen wird, erscheint aus Sicht der Regionalplanungsbehörde beim RVR zu pauschal. Hier ist eine räumlich differenzierte Sichtweise zielführender, die den unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten Rechnung trägt. Insbesondere in Teilräumen mit schrumpfender oder stagnierender Bevölkerungs- und Haushaltsentwicklung sollte der Fokus konsequent auf die Wiedernutzbarmachung von Brachflächen und die Nutzung der bestehenden Siedlungsreserven gelegt werden. Werden Brachflächen künftig nicht mehr als Flächenreserven betrachtet, besteht zudem die Gefahr, dass sie von den Kommunen im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings nicht mehr an die Regionalplanung gemeldet werden. Dies würde zu erheblichen Lücken in der Erhebung, Bilanzierung und Steuerung des Siedlungsflächenpotenzials führen.

Alternativer Lösungsvorschlag (siehe Anregung 23):

Die vom Plangeber beabsichtigte Erleichterung für Kommunen, die Brachflächen reaktivieren möchten, kann durch das vorgeschlagene „Regionale Brachflächenentwicklungskontingent“ (siehe Anregung 23) erreicht werden. Dieses Instrument ermöglicht eine gezielte Unterstützung bei der Entwicklung konkreter Brachflächen – und das, ohne auf die Anrechnung von Brachflächen im Rahmen der Flächenbedarfsberechnung verzichten zu müssen.

C.2: Anregungen zu Grundsatz 6.1-2 Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-Hektar-Grundsatz)

Anregung 27: Grundsatz - 5-Hektar-Grundsatz straffen und überarbeiten

Es wird angeregt, den Text des Grundsatzes 6.1-2 „Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-Hektar-Grundsatz)“ zu straffen und die umfangreichen inhaltlichen Ausführungen in die Erläuterung zu verschieben. Der Grundsatztext sollte in einer prägnanten, auf die Steuerungswirkung fokussierten Formulierung verbleiben. Zudem wird angeregt die Erläuterung aus Gründen der Anwendbarkeit in der Praxis umfassend zu überarbeiten und zu präzisieren.

Begründung:

Ein Grundsatz soll als planerischer Handlungsmaßstab wirken und sollte daher möglichst prägnant formuliert werden. Eine zu detaillierte oder komplexe Grundsatzformulierung verwässert die Steuerungsfunktion und erschwert die Anwendung in der Praxis.

Die aktuelle Fassung des Grundsatzes (einschl. der Erläuterung) bleibt in wesentlichen Punkten zu allgemein: Der Entwurf enthält weder konkrete regionale Zielwerte noch einen überprüfbaren Pfad zur Erreichung der genannten Zielgrößen, sondern beschränkt sich auf einen programmatischen Appell zur Flächensparsamkeit. Obwohl der Entwurf auf die Notwendigkeit von Monitoring und Berichtspflicht eingeht, bleibt er hinsichtlich der methodischen Ausgestaltung, der Festlegung konkreter Zwischenziele sowie der Maßnahmen bei Abweichungen unbestimmt.

Zur Verbesserung der Steuerungswirkung und Überprüfbarkeit des Grundsatzes wird daher angeregt, dass die Regionalplanung für ihren Planungsraum konkrete Reduktionspfade definieren soll, die eine schrittweise Annäherung an die vollständige Flächenkreislaufwirtschaft bis zum Jahr 2050 abbilden. Ein regional abgeleiteter Richtwert – entsprechend dem landesweiten 5-Hektar-Grundsatz – dient dabei als zentrales Etappenziel. Die tatsächliche Freirauminanspruchnahme ist im Abgleich mit den Reduktionspfaden im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings regelmäßig zu überprüfen. Der Landesplanung ist darüber zu berichten. Bei Abweichungen sollen geeignete Maßnahmen und Konzepte zur Steuerung entwickelt werden.

Formulierungsvorschlag:

Grundsatztext:

„Regional- und Bauleitplanung sollen darauf hinwirken, die zusätzliche Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke zeitnah auf 5 Hektar pro Tag und perspektivisch bis zum Jahr 2050 durch geeignete Maßnahmen mit der Zielsetzung einer vollständigen Flächenkreislaufwirtschaft zu reduzieren.“

Die Regionalplanung definiert konkrete Reduktionspfade zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme, anhand derer die Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsfläche überwacht wird.“

Formulierungsvorschlag Erläuterungstext:

„Der Grundsatz dient der Unterstützung des Ziels der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, die zusätzliche Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke bis 2030 bundesweit auf unter 30 Hektar pro Tag zu senken. In Nordrhein-Westfalen soll hierzu die Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche zeitnah auf 5 Hektar pro Tag begrenzt werden. Derzeit beträgt das durchschnittliche tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Nordrhein-Westfalen etwa 6,2 Hektar

pro Tag (gleitender Vierjahresmittelwert 2019–2022) und liegt damit über dem angestrebten landesweiten Richtwert. Bis 2050 wird – entsprechend der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie – angestrebt, die Flächeninanspruchnahme auf Null zu senken und eine Flächenkreislaufwirtschaft umzusetzen.

Es ist zu erwarten, dass auch künftig – etwa infolge neuer demografischer, wirtschaftlicher oder technologischer Entwicklungen – Flächen neu in Anspruch genommen werden. Eine Flächenkreislaufwirtschaft setzt dann voraus, dass im gleichen Umfang Siedlungs- und Verkehrsflächen an Natur und Landschaft zurückgegeben und die vorhandenen Siedlungsräume durch eine effizientere Nutzung sowie den gezielten Bestandsumbau weiterentwickelt werden. Neben quantitativen Zielwerten sind dazu auch qualitative Maßnahmen notwendig. Regional- und Bauleitplanung sollen daher konsequent auf eine flächensparende Siedlungsentwicklung hinwirken, die Innenentwicklung und Nachnutzung stärkt sowie nachhaltige, klimaangepasste Siedlungsstrukturen fördert. Entwicklungsmöglichkeiten für Wirtschaft, Wohnraum, soziale Infrastruktur und Daseinsvorsorge sind dabei weiterhin zu gewährleisten.

Handlungsansätze zur Umsetzung des Grundsatzes:

Monitoring des Wachstums der Siedlungs- und Verkehrsfläche

Die Regionalplanung überwacht die Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsfläche und gleicht diese mit dem von ihr definierten Reduktionspfad ab. Hierfür werden die in der Landesdatenbank veröffentlichten Daten der amtlichen Flächenstatistik herangezogen. Der Landesplanung ist im Rahmen des landesweiten Siedlungsflächenmonitorings regelmäßig Bericht zu erstatten. Der Reduktionspfad ist so zu definieren, dass er vom gleitenden Vierjahresmittelwert des täglichen Wachstums der Siedlungs- und Verkehrsfläche der letzten vier verfügbaren Jahre bis zur angestrebten Netto-Null-Flächeninanspruchnahme im Jahr 2050 führt. Wird ein linearer Verlauf gewählt, ergibt sich der jährliche Minderungsbedarf daraus, dass der aktuelle Wert gleichmäßig über die verbleibenden Jahre bis 2050 reduziert wird. Die Regionalplanung kann auch einen anderen Verlauf des Reduktionspfads vorsehen.

Der regionale 5-Hektar-Richtwert stellt dabei einen wichtigen Meilenstein dar und wird als Etappenziel innerhalb des Reduktionspfads ausgewiesen. Die regionalen 5-Hektar-Richtwerte werden von der Landesplanungsbehörde ermittelt. [Anmerkung RVR: Die Ableitung könnte über den sogenannten BeFla-Indikator erfolgen, der die jeweilige regionale Bevölkerung und Gebietsfläche je zur Hälfte berücksichtigt.]

Maßnahmen und Konzepte zur Reduzierung des Wachstums der Siedlungs- und Verkehrsfläche

Zeigt das Monitoring, dass sich der Trend der Flächeninanspruchnahme nicht wie im Reduktionspfad vorgesehen verringert oder dass die Reduktion schwächer ausfällt als erwartet, prüft die Regionalplanung gemeinsam mit der Bauleitplanung geeignete Maßnahmen und Konzepte, um die Zielrichtung wiederherzustellen. Dabei sollten die Nutzungsarten innerhalb der Siedlungs- und Verkehrsfläche differenziert betrachtet werden. Flächen für den Ausbau erneuerbarer Energien und naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen sind hierbei nicht einzubeziehen.

Ansätze für Maßnahmen und Konzepte können sein:

- Einführung eines Grundsatzes zu Mindestdichten im Wohnungsbau oder eine auf die Region angepasste Begrenzung des Siedlungsflächenbedarfs für Inanspruchnahmen im Freiraum (für Wohnen und Gewerbe).

- Festlegung regional abgestimmter Standorte, insbesondere für Gewerbe- und Industrieflächen oder interkommunale Flächenpools, zur Vermeidung von Überangeboten und Konzentration auf Flächen mit hohen Standortqualitäten.
- Stärkung der multifunktionalen und mehrgeschossigen Nutzung von Wirtschafts- und Gewerbeflächen, etwa durch Integration erneuerbarer Energien und Klimaanpassungsmaßnahmen.
- Stärkung der Nutzungsmischung, um kurze Wege zwischen Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Freizeit zu ermöglichen und multifunktionale Quartiere mit reduziertem Flächenbedarf zu schaffen.
- Unterstützung der Innenentwicklung durch (auch politisch) priorisierte Nachnutzung von Brachflächen und Leerständen, Schließung von Baulücken sowie sozial- und klimaverträglicher Nachverdichtung z. B. über systematisches Flächenmanagement und gezielte Qualifizierung vorhandener Flächenreserven durch die Analyse und den Abbau bestehender Entwicklungsrestriktionen.
- Stärkung barrierearmer, innenstadtnaher und flächeneffizienter Wohnformen, Aktivierung ungenutzter Wohnraumpotenziale, Durchführung von Wettbewerben oder bauleitplanerische Festsetzungen, die kompakte Wohnformen und die Entkopplung von Pro-Kopf-Wohnfläche und Flächeninanspruchnahme gezielt unterstützen.
- Systematische Identifizierung, Mobilisierung und Festsetzung von Rückbau- und Entsiegelungspotenzialen als qualitative Flächensparstrategie.
- Nutzung bestehender Förderprogramme z.B. von Bund, Land und EU für Innenentwicklung, Flächenrecycling, Rückbau und Flächensparmaßnahmen sowie Inanspruchnahme spezifischer Unterstützungsangebote, wie zum Beispiel durch den AAV (Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung).
- Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit bei Siedlungsflächenmanagement und Flächenrecycling. Etablierung eines regelmäßigen Berichtswesens sowie öffentlicher Informations- und Dialogformate zur Unterstützung der politischen Steuerung und Sensibilisierung für Flächensparziele.

Die Regionalräte sind aufgerufen, diese Ansätze über eigene Initiativen, Festlegungen in den Regionalplänen und Mitwirkung an Förderprogrammen gemäß § 9 Abs. 2, 3 und 4 Landesplanungsgesetz NRW aktiv zu unterstützen.

Anregung 28: Grundsatz - Alternative Anregungen zum 5-Hektar-Grundsatz

Sofern der Anregung einer grundlegenden Umformulierung des Grundsatzes 6.1-2 „Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-Hektar-Grundsatz)“ nicht gefolgt werden sollte, werden Anpassungen zur Klarstellung, Anwendbarkeit und Steuerungswirksamkeit nachdrücklich angeregt.

Im Einzelnen:

- a. Der Grundsatztext sollte zur Klarstellung und zur Anwendbarkeit in der Praxis auf den ersten Satz reduziert werden. Die weiteren Inhalte des Grundsatztextes sollten in die Erläuterung verschoben werden.
- b. Zur Vermeidung von Redundanzen bzw. inhaltlichen Wiederholungen sollte der Aufbau der Erläuterung überprüft werden. Eine Straffung sollte angestrebt werden.

- c. Der Grundsatz bleibt mit Begriffen wie „zeitnah“ unbestimmt. Es wird angeregt, hier z.B. über die Angabe eines Zielhorizontes (z.B. 2035) zu konkretisieren, um eine Überprüfbarkeit zu ermöglichen.
- d. Ebenfalls zur Ermöglichung einer Überprüfbarkeit wird angeregt, den 5-ha-Zielwert auf die Planungsregionen herunterzubrechen. Dies könnte z.B. mit dem in der Wissenschaft häufig verwendeten BeFla-Indikator (halb Bevölkerung / halb Gebietsfläche) erfolgen.
- e. Zum Beibehalt der Anschlussfähigkeit wird empfohlen, nicht von der Berechnung des Bundes zum Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche abzuweichen. Dies bedeutet, dass Flächen für erneuerbare Energien innerhalb der SuVfl nicht ausgeklammert werden sollen. Auch sollte bei der Analyse ein gleitender 4-Jahreswert herangezogen werden (siehe Nachhaltigkeitsberichte der Bundesregierung).
- f. Es wird angeregt, dass die Entwicklung und Umsetzung weitergehender Maßnahmen und Konzepte nur in denjenigen Planungsregionen erforderlich ist, in denen der regionale 5-Hektar-Richtwert verfehlt wird oder von der angestrebten Entwicklung hin zu einer Flächenkreislaufwirtschaft abgewichen wird.

Regionen wie das Ruhrgebiet, die bereits erhebliche Anstrengungen zur Reduzierung der Freirauminanspruchnahme unternommen haben und zudem mit stärkeren sozialen und klimatischen Herausforderungen – wie hoher Verdichtung und „Hitzeinseln“ – belastet sind, sollten nicht auch noch die Konsequenzen zum (bilanziellen) Ausgleich weiterer Freirauminanspruchnahmen in anderen Regionen kompensieren müssen. Die Aussage in der Erläuterung, dass „ein Großteil aller Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung auf die ebenfalls gemäß Ziel 6.1-1 zu ermittelnden Flächenbedarfe für Wohnen und Wirtschaft angerechnet“ wird, kann nur dann so stehen bleiben, wenn in Ziel 6.1-1 die Anrechnungspflicht von Brachflächen bestehen bleibt.

- g. Es wird angeregt, das Monitoring der Flächenversiegelung zu streichen, da Grundsatz 6.1-2 konkret auf die Inanspruchnahme von Siedlungs- und Verkehrsfläche abzielt. Die zusätzliche Beobachtung der Flächenversiegelung bietet *in diesem Zusammenhang* keinen Steuerungsmehrwert. Zudem bestehen Limitationen in der Datenverfügbarkeit. Die vom LANUV erstmals bereitgestellten Daten liegen nicht als amtliche Statistik (mit rechtlich gesicherter Fortschreibung vor) und unterliegen methodischen Messunsicherheiten. Dies insbesondere bei einer Zeitreihenbildung, da die Analyse KI-gestützt erfolgt und schwankende Licht- und Belaubungsverhältnisse Einfluss auf die Ergebnisse haben.

C.3: Anregung zu Grundsatz 6.1-8 Wiedernutzung von Brachflächen

Anregung 29: Erläuterung - Brachflächen auch für Wohnzwecke zulassen

Es wird angeregt, die Erläuterung zu Grundsatz 6.1-8 dahingehend zu ergänzen, dass in Kommunen mit erheblichem Bedarf an Wohnbauflächen oder mit einem angespannten Wohnungsmarkt die Möglichkeit einer Nachnutzung für Wohnzwecke erhalten bleibt. Die Ergänzung sollte in Anlehnung an die Begründung des LEP erfolgen.

Begründung:

In der Begründung des LEP wird auf die Problematik bereits hingewiesen: „Im ungünstigen Fall kann die Regelung allerdings dazu beitragen, dass Brachflächen für langfristig ausbleibende Gewerbeansiedlungen freigehalten werden, während dringend benötigtes Wohnbauland fehlt. In diesen besonderen Fällen bleibt es möglich, dass auf Ebene der nachgelagerten Regional- und Bauleitplanung die Abwägung zu Gunsten einer Umwidmung in Wohnbauland ausfallen kann.“

In der Erläuterung sollte daher eine entsprechende Ergänzung bzw. ein Übertrag der Formulierung aus der Begründung erfolgen, um auf besondere lokale Bedarfssituationen reagieren zu können und um zu verhindern, dass Flächenpotenziale (in Wachstumsregionen) ungenutzt bleiben.

C.4: Anregung zu Grundsatz 6.1-10 Spielräume für die Bauleitplanung

Anregung 30: Grundsatz - Spielräume für die Bauleitplanung als „Kann-Vorschrift“

Es wird angeregt, den neu eingeführten Grundsatz 6.1-10 „Spielräume für die Bauleitplanung“ als „Kann-Vorschrift“ zu formulieren. Bei einer erheblichen Ausweitung von Vorranggebieten (ASB und GIB) über den nach Ziel 6.1-1 bestimmten Umfang hinaus („Flex-Modelle“) bestehen zudem Bedenken im Hinblick auf das Übermaßverbot. Darüber hinaus würden konkurrierende Raumnutzungsansprüche langfristig eingeschränkt.

Die grundsätzliche Intention des Grundsatzes ist nachvollziehbar, allerdings bleibt offen, wie damit eine „flächensparende“ Siedlungsentwicklung sichergestellt werden soll. Es wird daher angeregt, diesen Begriff aus dem Grundsatz zu streichen.

Begründung:

Eine gewisse Flexibilität bei der räumlichen Verortung zusätzlicher Bauflächen erscheint aus Sicht der Regionalplanungsbehörde beim RVR sinnvoll. Sofern im Rahmen von „Flex-Modellen“ Spielräume für die Bauleitplanung ermöglicht werden sollen, die eine gesamtregional nicht mehr bedarfsgerechte regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten (ASB/GIB) erfordern, bestehen jedoch Bedenken.

Hier besteht die Gefahr eines Widerspruchs zu Ziel 6.1-1, das eine flächensparende und am nachgewiesenen Bedarf orientierte Siedlungsentwicklung fordert. In Ziel 6.1-1 LEP heißt es u.a.: „Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest.“ Daraus lässt sich ableiten, dass die zeichnerischen Festlegungen dem ermittelten Bedarf entsprechen müssen. Eine Flächensicherung über den Bedarf hinaus ist dem Wortlaut nicht zu entnehmen. Der Begriff „bedarfsgerecht“ wird in der Erläuterung zu Ziel 6.1-1 konkretisiert. Dort ist eine Festlegung von ASB und GIB über den kommunalen Bedarf hinaus zwar vorgesehen, die Möglichkeiten der Überschreitung sind jedoch auf einen Planungs- und Flexibilitätsszuschlag „von bis zu 20%“ begrenzt. Damit enthält der LEP bereits eine abschließende Regelung für die Überschreitung des Siedlungsflächenbedarfs in Regionalplänen.

Aus rechtlicher Sicht ist zudem das Übermaßverbot zu beachten. In einem Rechtskommentar zum BauGB (Brügelmann/Gierke/Blessing, 109. EL Januar 2019, BauGB § 1 Rn. 355-362) zur raumplanerischen Erforderlichkeit wird ausgeführt: „Nicht erforderlich sind Ziele, die das Übermaßverbot verletzen, z. B. eine am Bedarf völlig vorbeigehende überdimensionierte Planung. Eine Übermaßplanung kann auch bei Zielfestlegungen gegeben sein, mit denen Flächen für noch nicht hinreichend konkrete

künftige Planungen „vorsorglich“ freigehalten werden sollen. Hier liegt keine zielgerichtete Planungsentscheidung endgültiger Art vor. Im Hinblick auf das Verbot der Übermaßplanung ist ebenfalls nicht zu rechtfertigen, wenn für geplante Nutzungen mehrere Standort - oder Trassenvarianten (z. B. für Straßen) bis zur endgültigen Auswahl und Entscheidung freigehalten werden sollen.“ Aus dem Kommentar ergibt sich, dass übermäßige Festlegungen von Siedlungsbereichen zur Alternativenauswahl mit rechtlichen Unsicherheiten verbunden sind.

Vor dem Hintergrund der Anforderungen einer nachhaltigen Entwicklung gemäß ROG ist besonders sorgfältig zu begründen, warum der siedlungsräumlichen Entwicklung mehr Flexibilität als anderen Nutzungsansprüchen eingeräumt werden soll und welche Folgen dies für die Steuerungswirkung der Regionalplanung und den Freiraumschutz hat. Siedlungsbereiche werden mit der Festlegung als Vorranggebiet sehr langfristig (bis zu 25 Jahre Planungszeitraum) anderen (Freiraum-)Funktionen entzogen. Bereits die Ausweitung des Planungszeitraumes auf 25 Jahre durch den – inzwischen ausgelaufenen – Erlass zur Konkretisierung des LEP NRW – Wohnen, Gewerbe und Industrie vom 17.04.2018 und der o.g. Planungs- und Flexibilitätsszuschlag von 20 % verschaffen einen großen Spielraum bei der Festlegung von Siedlungsbereichen. Betriebliche Investitionen von Landwirten oder die Aufwertung von Freiraumflächen würden in diesen Bereichen ggf. unterbleiben, obwohl nicht absehbar ist, ob die Siedlungsentwicklung tatsächlich erfolgen wird (und in dem festgelegten Umfang auch nicht erfolgen soll!).

Gleichwohl ist nachvollziehbar, dass es – insbesondere in Kommunen mit nur wenigen Regionalplanreserven – sinnvoll sein kann, im Regionalplan alternative Auswahlmöglichkeiten für die räumliche Verortung von Bauflächen im Flächennutzungsplan zu eröffnen. Dies kann dazu beitragen, Flächenspekulationen entgegenzuwirken, bei Eigentumsrestriktionen auf andere Flächen auszuweichen oder flexibel auf sich ändernde Rahmenbedingungen zu reagieren. Es wird jedoch angeregt, die Flexibilisierungsmöglichkeiten in einem angemessenen und nachvollziehbar begründeten Rahmen zu halten.

Die Begründung zum LEP-Entwurf bleibt vage hinsichtlich der Frage, ab wann die Ausweitung der Flexibilitätsinstrumente nicht mehr angemessen ist. Ohne eine klare Definition oder nachvollziehbare Kriterien für die Ausweitung der Siedlungsflächen entstehen weite Auslegungsspielräume.

Es bleibt offen, wie im Konfliktfall die Kontrolle und Durchsetzung der übergeordneten Ziele gewährleistet wird, insbesondere wenn Regionalpläne die Flexibilität sehr weit ausschöpfen. Auch die vorgesehene Evaluierung greift erst nachgelagert, sodass ungewollte Entwicklungen im Planvollzug nicht rechtzeitig korrigiert werden können.

Formulierungsvorschlag Grundsatz:

„Die Regionalplanung kann bei der Fortschreibung oder Neuaufstellung von Regionalplänen geeignete Instrumente prüfen und anwenden, die der Bauleitplanung erweiterte Spielräume für eine flexible Siedlungsentwicklung eröffnen.“

Ergänzungsvorschlag zur bestehenden Formulierung der Erläuterung:

„Die zusätzlich für die Bauleitplanung geschaffenen Spielräume sind nachvollziehbar zu begründen. Um eine nachhaltige Steuerungswirkung der Regionalplanung sicherzustellen, ist zu dokumentieren, welche spezifischen regionalen Gegebenheiten die Ausweitung der Flexibilisierung rechtfertigen und wie diese im Hinblick auf die Ziele der Raumordnung, insbesondere des Flächensparens und der nachhaltigen Entwicklung, vertretbar sind.“

Insbesondere bei der Wahl von „Flex-Modellen“ in Verbindung mit der Festlegung von Vorranggebieten, die über den nach Ziel 6.1-1 ermittelten Flächenbedarf hinausgehen, ist darzulegen, warum der siedlungsräumlichen Entwicklung mehr Spielräume eingeräumt werden (z.B. aufgrund besonderer demographischer Entwicklung, erhöhter Flächennachfrage, spezifischer regionaler Problemlagen) als anderen Nutzungsansprüchen an den Raum. Dabei sind die langfristigen Auswirkungen auf konkurrierende Nutzungen in die Abwägung einzubeziehen.“

C.5: Anregung zu Ziel 6.4-1 Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben

Anregung 31: Erläuterung – Relativierung der Flächengröße bei der Festlegung im RP

Es wird angeregt, den folgenden Satz in der Erläuterung aufgrund der konkreten Festlegung im Regionalplan zu relativieren: „Sie sind auch weiterhin bzw. zukünftig nur in dem genannten Flächenumfang zu sichern.“ in „Sie sind auch weiterhin bzw. zukünftig in einem Flächenumfang festzulegen, der etwa dem genannten Umfang entspricht.“

Begründung:

Mit dem relativierenden Wort „etwa“ wird eröffnet, dass sich durch die zeichnerische Festlegung auch geringe Abweichungen der quantitativ genannten Zielwerte nach oben oder unten ergeben können. Gerade bei Standorten in den angestrebten Größenordnungen ist es in der Regel kartografisch nicht möglich, die Zielwerte punktgenau in den Planwerken festzulegen.

C.6: Anregung zu Ziel 6.4-2 Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben

Anregung 32: Erläuterung – Verschieben von Passagen in die Begründung zum LEP NRW

Es wird angeregt, die folgenden Absätze der Erläuterung in die Begründung zu verschieben: „Eine Untersuchung im Auftrag von NRW.Invest hatte gezeigt, dass.... [bis] ... die für den Standort Euskirchen-Weilerswist nun vorgegeben sind.“

Begründung:

Die Ausführungen begründen die Festlegungen, geben aber keine erläuternden Hinweise zur Umsetzung des Ziels.

C.7: Hinweis zu Ziel 6.5-2 Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen

Hinweis 5: Ergänzungen zur Klarstellung der Festlegungen

Die ergänzenden Klarstellungen im Zieltext und in der Erläuterung zu Ziel 6.5-2 werden ausdrücklich begrüßt. Die Anpassung der Nahversorgungsausnahme ist mit Blick auf die Rechtsprechung (Urteile des OVG NRW vom 26. Februar 2020 und vom 24. April 2023) folgerichtig. Die Strukturierung ist klar und nachvollziehbar und greift im Wesentlichen die Inhalte des Einzelhandelserlasses NRW 2021 auf.

D. Kapitel 7 Freiraum

Mit der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) wird die Erläuterung zu Ziel 7.2-2 Gebiete für den Schutz der Natur überarbeitet und um Hinweise zu den Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) ergänzt.

Das Ziel 7.2-3 Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur wird neu bezeichnet (bisher: Vermeidung von Beeinträchtigungen) und deutlich überarbeitet. Es ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen die Inanspruchnahme von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) für raumbedeutsame Vorhaben.

Die bisherige Regel-Ausnahme-Struktur in Ziel 7.3-1 „Walderhaltung und Waldinanspruchnahme“ wird in Grundsatz 7.3-1 „Walderhaltung“ und dem neuen Ziel 7.3-3 „Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen“ aufgeteilt und durch die zwei neuen Grundsätze 7.3-2 Festlegung von Waldbereichen in Regionalplänen und 7.3-4 Alternativenprüfung Betriebserweiterungen ergänzt.

Durch die Einführung der neuen Ziele und Grundsätze, ergeben sich bei den bisherigen Grundsätzen 7.3-2 Nachhaltig und ordnungsgemäß bewirtschaftete Wälder und 7.3-3 Waldarme und walddreiche Gebiete die neuen Nummerierungen 7.3-5 und 7.3-6.

Die Erläuterung zu Ziel 7.4-6 Überschwemmungsbereiche wurde um eine Darstellung der Hintergründe des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz erweitert.

Ebenfalls überarbeitet wurde Grundsatz 7.4-8 Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren im Hinblick auf eine Präzisierung des Begriffs der von Extremhochwasser erreichbaren Gebiete sowie eine Klarstellung der Adressaten.

Grundsatz 7.5-2 Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte wird um Regelungen zu Gewächshausanlagen ergänzt. Regelungen zur Inanspruchnahme fruchtbarer Böden werden an dieser Stelle herausgenommen.

Der neu eingeführte Grundsatz 7.5-3 Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sieht die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für landwirtschaftliche Kernräume vor, um diese langfristig insbesondere gegenüber siedlungsräumlichen Entwicklungen und sonstigen konkurrierenden Nutzungen zu schützen.

D.1: Anregung zu Ziel 7.2-2 Gebiete für den Schutz der Natur

Anregung 33: Ziel – Systematik der Festlegungen

Es wird angeregt, die Struktur der Festlegungen in Kapitel 7.2 Natur und Landschaft zu überprüfen, um die thematischen Bezüge klarer herzustellen. Konkret wird vorgeschlagen, Ziel 7.2-2 „Gebiete für den Schutz der Natur“ nur noch auf die im LEP zeichnerisch festgelegten Gebiete zu beziehen und Ziel 7.2-3 auf die „Bereiche zum Schutz der Natur“ (BSN), die in den Regionalplänen festgelegt werden. Dazu sollte folgende Formulierung im ersten Absatz des Zieltextes gestrichen werden: „und in den Regionalplänen über die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur zu konkretisieren. Die Bereiche zum Schutz der Natur sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten und zu entwickeln“

Die in der Erläuterung zu Ziel 7.2-2 die BSN betreffenden Formulierungen sollten in die Erläuterungen zu Ziel 7.2-3 verschoben werden.

Begründung:

Im LEP-Entwurf wird in Kapitel 7.2 zwischen „Gebieten für den Schutz der Natur“ (zeichnerisch im LEP festgelegt, Ziel 7.2-2) und „Bereichen zum Schutz der Natur (BSN)“ (regionalplanerische Kategorie, Ziel 7.2-3) gewechselt, während Grundsatz 7.2-4 wiederum auf die Gebiete für den Schutz der Natur im LEP Bezug nimmt. Durch diese wechselnden Bezüge wird es schwierig, die Regelungen nachzuvollziehen und die Ziele eindeutig zu erkennen.

Konkret wird vorgeschlagen, Absatz 1 in Ziel 7.2-2 wie folgt zu formulieren:

„Die im LEP zeichnerisch festgelegten Gebiete für den Schutz der Natur sind für den landesweiten Biotopverbund zu sichern.“

D.2: Hinweise und Anregungen zu Ziel 7.2-3 Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur

Anregung 34: Ziel – Systematik der Festlegungen

Anregung 33 aufgreifend, wird angeregt, die Struktur der Festlegungen in Kapitel 7.2 Natur und Landschaft zu überprüfen, um die thematischen Bezüge klarer herzustellen. Konkret wird vorgeschlagen, Ziel 7.2-2 „Gebiete für den Schutz der Natur“ nur noch auf die im LEP zeichnerisch festgelegten Gebiete zu beziehen und Ziel 7.2-3 auf die „Bereiche zum Schutz der Natur“ (BSN), die in den Regionalplänen festgelegt werden. Dazu sollte Ziel 7.2-3 in „Bereiche für den Schutz der Natur“ umbenannt werden und die Erläuterung sollte ergänzt werden.

Begründung:

Im LEP-Entwurf wird in Kapitel 7.2 zwischen „Gebieten für den Schutz der Natur“ (zeichnerisch im LEP festgelegt, Ziel 7.2-2) und „Bereichen zum Schutz der Natur (BSN)“ (regionalplanerische Kategorie, Ziel 7.2-3) gewechselt, während Grundsatz 7.2-4 wiederum auf die Gebiete für den Schutz der Natur im LEP Bezug nimmt. Durch diese wechselnden Bezüge wird es schwierig, die Regelungen nachzuvollziehen und die Ziele eindeutig zu erkennen.

Sofern die Anregung aufgegriffen wird, ist die Erläuterung um die in Ziel 7.2-2 entfallenen Passagen hier zu ergänzen.

Formulierungsvorschlag Ziel 7.2-3:

Bereiche für den Schutz der Natur

„In den Regionalplänen sind die in den LEP zeichnerisch festgelegten Gebiete für den Schutz der Natur über die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur zu konkretisieren. Die Bereiche zum Schutz der Natur sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten und zu entwickeln.

Vorbehaltlich weitergehender naturschutzrechtlicher Regelungen darf ein regionalplanerisch festgelegter Bereich für den Schutz der Natur oder Teile davon für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden für Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen

– die in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse liegen, für diese durch oder auf Grund eines Gesetzes das besondere Landesinteresse festgestellt wurde oder sie in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind

und

– für die keine andere ernsthaft in Betracht kommende, ansonsten rechtlich zulässige Trassenvariante außerhalb von regionalplanerisch festgelegten Bereich für den Schutz der Natur identifiziert werden kann, die sachlich und technisch möglich und wirtschaftlich realisierbar ist.

Für die Festlegung von Windenergiebereichen bleiben die Festlegungen des Kapitels 10.2 des LEP NRW zur Errichtung von Windenergieanlagen in Teilen der Bereiche zum Schutz der Natur unberührt.“

Anregung 35: Ziel - Prüfung der Abstimmung zwischen den Zielen 7.2-1, 7.2-2 und 7.2-3

Es wird angeregt, die mit dem Entwurf des Ziels 7.2-3 vorgesehene Ausnahmeregelung hinsichtlich ihres Verhältnisses zu anderen Festlegungen, insbesondere zu 7.2-1 und 7.2-2 zu überprüfen.

Begründung:

Ziel 7.2-3 LEP-Entwurf ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen die Inanspruchnahme von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) für raumbedeutsame Vorhaben, obwohl die BSN der Sicherung des landesweiten Biotopverbunds dienen (vgl. Ziele 7.2-1 und 7.2-2). Damit wird für bestimmte Vorhaben das öffentliche Interesse höher gewichtet als der dauerhafte Schutz des Biotopverbunds. Zur zügigen Umsetzung von Leitungsvorhaben zur Sicherung der Energieversorgung erscheint die ausnahmsweise Inanspruchnahme von BSN grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings wird mit der Ausnahme in Kauf genommen, dass im Falle der zutreffenden Voraussetzungen eine nachhaltige Beeinträchtigung der Funktion von BSN möglich ist.

Trotz der detailliert formulierten Erläuterungen bleibt offen, wie die Ausnahme in Ziel 7.2-3 im Verhältnis zur Zielbindung des landesweiten Biotopverbunds (Ziel 7.2-1) und zur Sicherungsfunktion der Gebiete für den Schutz der Natur (Ziel 7.2-2) abschließend zu bewerten ist. Insbesondere die Abgrenzung, wann das öffentliche Interesse die Schutzfunktion im Einzelfall überwiegt, sowie die Berücksichtigung anderer naturschutzrechtlicher Vorgaben, kann in der Praxis zu Unsicherheiten führen.

Es wird daher angeregt, das Zusammenspiel der Ziele 7.2-1, 7.2-2 und 7.2-3 im LEP noch eindeutiger zu regeln – etwa durch ergänzende Hinweise zur Auslegung, dies auch vor dem Hintergrund, dass in den Regionalplänen textliche Ziele zur den Bereichen festgelegt worden sind. Vor dem Hintergrund, dass es in den regionalplanerischen Festlegungen keine Redundanzen mit dem LEP geben soll und auch keine Widersprüche möglich sind, bleibt zu prüfen, wie sich die Regelungen zueinander verhalten.

Hinweis 6: Unschärfe des verwendeten Begriffs „Trassen“

Aus der Erläuterung geht nicht hervor, ob der in Ziel 7.2-3 verwendete Begriff „Trassen“ auch die für den Betrieb von Energieleitungen notwendigen Anlagen (z.B. Konverterstationen) entsprechend § 1 Abs. 2 S. 1 BBPlG, § 18 Abs. 2 S. 1 NABEG und § 43 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EnWG umfasst.

Umspannanlagen, die als gesetzlich definierte Netzverknüpfungspunkte (NVP) dienen, befinden sich vielfach an historisch gewachsenen Standorten in teilweise naturschutzfachlich sensiblen Bereichen. Dies trifft z.B. für die Umspannanlage Niederrhein zu, die als NVP für das Netzausbauvorhaben NOR-6-4 („Windader West“) fungiert. Im Umfeld dieser NVP kann daher in Einzelfällen eine (teilweise) Inanspruchnahme von BSN für Konverterstationen unvermeidlich sein.

Sollte der in Ziel 7.2-3 verwendete Begriff „Trassen“ nicht die für den Betrieb von Energieleitungen notwendigen Anlagen umfassen, wäre in diesen Fällen entsprechend der Erläuterung zu Ziel 7.2-3 eine Änderung des Regionalplans erforderlich.

Anregung 36: Ziel – Änderung der Formulierung im Zieltext

Es wird angeregt, im folgenden Absatz des Ziels die Formulierung „die Errichtung einzelner Windenergieanlagen“ zu streichen: „Für die Festlegung von Windenergiebereichen und die Errichtung einzelner Windenergieanlagen bleiben die Festlegungen des Kapitels 10.2 des LEP NRW zur Errichtung von Windenergieanlagen in Teilen der Bereiche zum Schutz der Natur unberührt.“

Begründung:

Ziel 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) adressiert ausschließlich die Regionalplanung. Dort heißt es in der Erläuterung: „Die Festlegung des Ziels 10.2-8 eröffnet den regionalen Planungsträgern (nicht der kommunalen Bauleitplanung) die Möglichkeit, bei der Festlegung von Windenergiebereichen abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 unter den im Ziel genannten Voraussetzungen auch Flächen innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) in Anspruch zu nehmen.“ Einzelne Windkraftanlagen sind daher nicht umfasst. Die Formulierung sollte daher entsprechend präzisiert werden.

Anregung 37: Erläuterung – Änderung der Formulierung in der Erläuterung

Zur Konkretisierung wird angeregt, den folgenden Passus in der Erläuterung zu konkretisieren: „Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen des Naturschutzes sind vorrangig in den Gebieten oder zum Schutz der Natur regionalplanerischen Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) durchzuführen. Deshalb sind diese Gebiete vor vermeidbaren, beeinträchtigenden Nutzungen und Eingriffen zu bewahren.“

Formulierungsvorschlag:

„Zur Sicherung der Schutz -und Entwicklungsziele der Bereiche zum Schutz der Natur sind diese Bereiche vor vermeidbaren, beeinträchtigenden Nutzungen und Eingriffen zu bewahren.“

Begründung:

Die Adressierung ist in der Entwurfsformulierung nicht eindeutig. Es sollte deutlich gemacht werden, dass es nicht vorrangig um die Durchführung von Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen geht, sondern um die Schutz- und Entwicklungsziele des BSN.

Hinweis 7: Erläuterung – Redaktioneller Hinweis

Im folgenden Absatz in der Erläuterung handelt es sich nicht um den ersten, sondern um den zweiten Spiegelstrich: „Die Ausnahmetatbestände des ersten Spiegelstrichs erfordern zusätzlich, dass keine ernsthaft in Betracht kommende Trassenalternative außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist.“

Anregung 38: Erläuterung – Verschieben eines Absatzes

Es wird angeregt, den folgenden Absatz in der Erläuterung zu verschieben: „Das Erfordernis der Raumbedeutsamkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG ist erfüllt, wenn eine Planung oder Maßnahme Raum in Anspruch nimmt oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst. (...) Als nicht raumbedeutsam sind regelmäßig Radwegeverbindungen einzustufen.“

Begründung:

Aufgrund des Bezuges zu den Radwegeverbindungen wird angeregt zu überprüfen, ob der Absatz nicht hinter „Bundeswasserstraßenausbaugesetz“ verschoben werden sollte. Hier ist der Bezug zur Definition der Raumbedeutsamkeit gegeben (s. 1. Satz des Absatzes „raumbedeutsame Planung in einem verkehrlichen Bedarfsplan“).

Anregung 39: Erläuterung – Konkretisierung der technischen Realisierbarkeit

Es wird angeregt in der Erläuterung zu folgenden Abschnitten zu konkretisieren, welche Maßstäbe die Regionalplanungsbehörden bei der Bewertung der technischen Durchführbarkeit bzw. der wirtschaftlichen Umsetzbarkeit ansetzen müssen: „Technisch nicht durchführbar bedeutet, dass die Realisierung einer Trassenvariante durch technische Hindernisse ausgeschlossen ist“ und „Wirtschaftlich nicht umsetzbar ist eine Trassenalternative, wenn deren Kosten die zu erwartenden Erträge so weit übersteigen, dass eine rentable Umsetzung selbst unter optimistischen Annahmen nicht möglich ist.“

Begründung:

Die Konkretisierung von vier Kriterien für eine ernsthaft in Betracht kommende Trassenalternative in der Erläuterung wird begrüßt. Für die Regionalplanungsbehörden sind die Kriterien „technisch nicht durchführbar“ und „wirtschaftlich nicht umsetzbar“ jedoch ohne die Bestimmung zusätzlicher, bei ihrer Prüfung anzulegender Maßstäbe nicht ohne Weiteres nachvollziehbar.

D.3: Hinweise und Anregungen zu Grundsatz 7.3-1 Walderhaltung

Hinweis 8: Struktureller Aufbau des Kapitels 7.3

In Kapitel 7.3 Wald und Forstwirtschaft werden Unklarheiten in der Systematik gesehen. Die neu eingeführte Struktur mit einem Ziel, das in fünf Grundsätze eingebettet ist (teilweise mit redundanten Inhalten), führt dazu, dass die Bezüge zwischen den einzelnen Vorgaben nicht durchgängig transparent und konsistent nachvollziehbar sind. Teilweise enthalten die Regelungen auslegungsoffene Passagen, die die Rechtssicherheit und die Einheitlichkeit der Anwendung beeinträchtigen können. Ziel 7.3-3 verweist mit seinen Ausnahmeregelungen auf den Regelfall eines Ziels (7.1-2 Freiraumsicherung in der Regionalplanung), ohne dass dieser Zusammenhang im Ziel (nur in Grundsatz 7.3-1) explizit deutlich gemacht wird. Aus Sicht der regionalplanerischen Praxis wäre es daher wünschenswert, die Systematik des Kapitels weiter zu schärfen und die inhaltlichen Bezüge eindeutiger herauszuarbeiten. Dies ist der Fall in der Abfolge zu den Festlegungen der Regel-Ausnahmestruktur in Bezug auf Walderhalt/-inanspruchnahme (bisheriger Grundsatz 7.3-1 und Ziel 7.3-3). Der dazwischenliegende Grundsatz 7.3-2, der sich inhaltlich auf die Festlegung von Waldbereichen in Regionalplänen bezieht, beeinträchtigt die kontextuale Lesbarkeit der zusammengehörigen Regel-Ausnahme-Struktur.

Anregung 40: Grundsatz – Prüfung: Festlegung eines Ziels

Zur Sicherstellung einer systematisch schlüssigen Regel-Ausnahme-Struktur wird angeregt, den Grundsatz 7.3-1 als Ziel zu fassen (oder dies zumindest zu prüfen), um eine normsystematische Kongruenz mit der Ausnahmeregelung des Ziels 7.3-3 zu erreichen bzw. festzustellen.

Begründung:

Die Systematik des LEP-Entwurfs sieht vor, dass die Regel (Walderhaltung) als Grundsatz 7.3-1 und die Ausnahme (ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen) als Ziel 7.3-3 festgelegt sind. Zwar verweist Ziel 7.1-2 auf den Handlungsauftrag an die Regionalplanungsbehörden, den Freiraum durch die Festlegung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, Waldbereichen sowie Oberflächengewässern zu sichern. Ein Verweis auf Ziel 7.1-2 als Regelvorgabe für die Ausnahmeregelungen in Ziel 7.3-3 erfolgt jedoch nicht (nur im Grundsatz 7.3-2).

Eine klare Regel-Ausnahme-Struktur – wie sie beispielsweise bereits im Ziel 2.7-1 des Regionalplans Ruhr umgesetzt ist – sollte auch im LEP sichergestellt werden. Dies unterstützt eine konsistente Anwendung in der Regionalplanung.

(Ziel 2.7-1 RP Ruhr - Regel: Innerhalb der zeichnerisch festgelegten Waldbereiche ist der Wald hinsichtlich seiner Funktionen zu erhalten und weiterzuentwickeln. Die Inanspruchnahme durch entgegenstehende Nutzungen ist **in der Regel** ausgeschlossen.

Ausnahme: Ausnahmsweise dürfen zeichnerisch festgelegte Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen des LEP NRW vorliegen.)

Ungeachtet der o.g. Ausführungen wird davon ausgegangen, dass das Ziel 2.7-1 des RP Ruhr im Einklang mit der in Aufstellung befindlichen 3. LEP-Änderung steht.

Anregung 41: Grundsatz – Prüfung Regelungsgehalt

In Anbetracht des Vorgesagten wird zudem angeregt, zu prüfen, inwiefern der Anwendungsbereich des (bisherigen) Grundsatzes 7.3-1, der sich ausdrücklich auf alle Waldflächen (und nicht nur auf regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche) bezieht, mit den Festlegungen des Ziels 7.3-3 korrespondiert (Ausnahmsweise Inanspruchnahme von WALDBEREICHEN).

Begründung:

Die Regel des Walderhalts und die Ausnahme der Waldinanspruchnahme sollten neben dem normsystematischen Aspekt auch inhaltlich auf Kongruenz in Bezug auf die o.g. Begrifflichkeit geprüft werden.

Anregung 42: Erläuterungen – Konkretisierung von Begrifflichkeiten

Es wird angeregt, in den Erläuterungen die Begrifflichkeit „Nähe von Siedlungsbereichen“ im folgenden Absatz zu konkretisieren und klarzustellen, ob hier die Erholungs- und Klimawälder im Sinne der Landesforstverwaltung NRW zu verstehen sind: „Wälder zeichnen sich durch natürliche Böden mit entsprechenden Bodenfunktionen aus, schützen vor Erosion und wirken ausgleichend auf Wasserhaushalt und Klima. Insbesondere in der Nähe von Siedlungsbereichen erfüllen sie wichtige klimatische Ausgleichs- und Schutzfunktionen für Natur und Landschaft sowie der Bevölkerung. Naturnahe Wälder dienen auch der Erhaltung naturnaher Biotope und der Sicherung der Artenvielfalt.“

Begründung:

Zur Vermeidung von Auslegungsspielräumen sollte die Begrifflichkeit „Nähe von Siedlungsbereichen“ in den Erläuterungen definiert werden. Zudem ist, ebenfalls zur Vermeidung von Auslegungsspielräumen, klarzustellen, ob sich der Grundsatz auf die Erholungs- und Klimawälder im Sinne der Landesforstverwaltung NRW (vgl. <https://www.waldinfo.nrw.de/>) bezieht.

Anregung 43: Erläuterungen – Konkretisierung des Ausnahmetatbestandes

Es wird angeregt, in dem folgenden Absatz der Erläuterungen den Ausnahmetatbestand entweder zu konkretisieren, oder alternativ den Einschub: „wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb von Waldflächen umgesetzt werden können“ zu streichen: „Aus den vorgenannten Gründen und gesetzlichen Bestimmungen des BWaldG und des LForstG sollen Waldflächen nur dann für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb von Waldflächen umgesetzt werden können und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.“

Begründung:

Es ist nicht definiert, welcher Bezugsraum für die Alternativenprüfung maßgeblich ist. Zur Klarstellung und zur Erhöhung der Rechtssicherheit wird daher angeregt, den relevanten Bezugsraum für die Prüfung von Alternativen in der Erläuterung zu benennen. Hierbei könnte es sich etwa um das Gemeindegebiet und an die Fläche angrenzende Ortsteile aus anderen Gemeinden handeln. Sollte an der Regelung festgehalten werden, ist eine Abgrenzung der Prüfungspflicht nach Flächengröße und Art der Nachnutzung zu empfehlen.

Die Pflicht zum Nachweis fehlender Alternativen außerhalb von Waldflächen verursacht unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand bei geringem Zusatznutzen. Dies ist besonders bei kleineren Inanspruchnahmen nicht verhältnismäßig. Eine formalisierte Alternativenprüfung verlängert die Verfahren durch Überregulierung.

D.4: Grundsatz 7.3-2 Festlegung von Waldbereichen in Regionalplänen

Es werden keine Hinweise oder Anregungen gegeben.

D.5: Anregungen zu Ziel 7.3-3 Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen

Hinweis 9: Unschärfe des verwendeten Begriffs „Trassen“

Aus der Erläuterung geht nicht hervor, ob der in Ziel 7.3-3 verwendete Begriff „Trassen“ auch die für den Betrieb von Energieleitungen notwendigen Anlagen (z.B. Konverterstationen) entsprechend § 1 Abs. 2 S. 1 BBPlG, § 18 Abs. 2 S. 1 NABEG und § 43 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EnWG umfasst.

Umspannanlagen, die als gesetzlich definierte Netzverknüpfungspunkte (NVP) dienen, befinden sich vielfach an historisch gewachsenen Standorten in teilweise naturschutzfachlich sensiblen Bereichen. Dies trifft z.B. für die Umspannanlage Niederrhein zu, die als NVP für das Netzausbauvorhaben NOR-6-4 („Windader West“) fungiert. Im Umfeld dieser NVP kann daher eine (teilweise) Inanspruchnahme von BSN für Konverterstationen unvermeidlich sein.

Sollte der in Ziel 7.3-3 verwendete Begriff „Trassen“ nicht die für den Betrieb von Energieleitungen notwendigen Anlagen umfassen, wäre in diesen Fällen entsprechend der Erläuterung zu Ziel 7.3-3 eine Änderung des Regionalplans erforderlich.

Anregung 44: Ziel – Streichen der Ausnahmeregelung

Es wird angeregt, den folgenden Ausnahmetatbestand zu streichen: „Ausnahmsweise dürfen regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche oder Teile davon für Bauflächen und -gebiete in Anspruch genommen werden, wenn dies für den Erhalt eines vorhandenen Betriebsstandortes in regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen oder in räumlicher Nähe zu Waldbereichen erforderlich ist und die in Anspruch zu nehmende Fläche dies ohne ergänzende Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen ermöglicht.“

Begründung:

Die in Ziel 7.3-3 vorgesehene Ausnahmeregelung für die Inanspruchnahme von Waldbereichen durch betriebsnotwendige Erweiterungen ist aus mehreren Gründen fachlich und rechtlich kritisch zu bewerten.

Zum wird angeregt, die Erforderlichkeit der Ausnahmeregelung dahingehend zu prüfen, ob deren Anwendungsfall insbesondere in walddreichen Planungsregionen tatsächlich gegeben ist. Für die Planungsregion des Regionalverbands Ruhr, die insgesamt als waldarm einzustufen ist, wird darüber hinaus die Gefahr einer weiteren Verschärfung der bestehenden Waldarmut gesehen.

Zum Anderen muss eine als Ziel der Raumordnung festgelegte Regelung das Ergebnis einer abschließenden landesweiten Abwägung darstellen und verbindliche Vorgaben setzen. Die Ausnahme ist jedoch in Teilen auslegungsoffen. Bereits die Formulierung „...wenn dies für den Erhalt eines vorhandenen Betriebsstandortes (...) erforderlich ist“, insbesondere in Verbindung mit der Erläuterung, dass dies beispielsweise dann gegeben sein soll, „wenn die Wirtschaftlichkeit eines Produktionsbetriebes in Gefahr ist“, erscheint nicht hinreichend bestimmt. Sie eröffnet erhebliche Interpretationsspielräume und birgt damit die Gefahr einer übermäßigen Anwendung. Hinzu kommt, dass sich die Ausnahmeregelung in Ziel 7.3-3 ausdrücklich auf die Konkretisierung der „Angemessenheit der Erweiterung“ aus Ziel 2-3 bezieht. Hiernach gelten Erweiterungen von mehr als der Hälfte des vorhandenen Betriebsstandortes (und über 10 ha) als nicht mehr angemessen. Dies bedeutet jedoch, dass im Einzelfall sehr große Flächenverluste zulasten des Waldes möglich wären: Bei einem vorhandenen Betrieb von beispielsweise 10 Hektar könnte eine Erweiterung des Betriebes um bis zu 5 Hektar im Waldbereich möglich sein. Dies stellt u.U. einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Vorrangfunktion des Waldbereiches dar.

Vor dem Hintergrund dieser Bedenken wird die Streichung der Ausnahmeregelung für die Inanspruchnahme von Waldbereichen durch Betriebsstandorte empfohlen.

Anregung 45: Erläuterung – Konkretisierung der technischen Realisierbarkeit

Es wird angeregt in der Erläuterung zu folgenden Abschnitten zu konkretisieren, welche Maßstäbe die Regionalplanungsbehörden bei der Bewertung der technischen Durchführbarkeit bzw. wirtschaftlichen Umsetzbarkeit ansetzen müssen: „Technisch nicht durchführbar bedeutet, dass die Realisierung einer Trassenvariante durch technische Hindernisse ausgeschlossen ist“ und „Wirtschaftlich nicht umsetzbar ist eine Trassenalternative, wenn deren Kosten die zu erwartenden

Erträge so weit übersteigen, dass eine rentable Umsetzung selbst unter optimistischen Annahmen nicht möglich ist.“

Begründung:

Die Konkretisierung von vier Kriterien für eine ernsthaft in Betracht kommende Trassenalternative in der Erläuterung wird begrüßt. Für die Regionalplanungsbehörden sind die Kriterien „technisch nicht durchführbar“ und „wirtschaftlich nicht umsetzbar“ jedoch ohne die Bestimmung zusätzlicher, bei ihrer Prüfung anzulegender Maßstäbe nicht nachprüfbar.

Anregung 46: Erläuterung – Waldflächen von besonderem wissenschaftlichem Interesse

Es wird angeregt, im folgenden Absatz auch Waldflächen von besonderem wissenschaftlichem Interesse von der Ausnahmeregelung auszunehmen: „Ausgenommen von der Ausnahmeregelung sind aufgrund ihres Schutzzweckes Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete. Auch bei solchen geschützten Bereichen handelt es sich nicht um Flächen, die eine Inanspruchnahme ermöglichen.“

Begründung:

Wie dem Ziel 2.7-4 des RP Ruhr zu entnehmen ist, kommt den vorgenannten Waldflächen eine besondere Bedeutung zu, die Schutz und der Sicherung bedürfen (vgl. Forstlicher Fachbeitrag zur Regionalplan Ruhr Fachbeitrag - Endfassung Kapitel 113 und 11.4). Hierbei handelt es sich insbesondere um Versuchsflächen und Saatgutbestände (vgl. Waldinfo.NRW 2.77.0; Waldfunktionen Forschung/ Kultur/Genressourcen).

**D.6: Anregung zu Grundsatz 7.3-4 Alternativenprüfung
Betriebsweiterungen**

Anregung 47: Grundsatz – Streichung des Grundsatzes

Es wird angeregt, den folgenden, neu eingeführten Grundsatz 7.3-4 zur Alternativenprüfung im Zusammenhang mit den Ausnahmeregelungen nach Ziel 2-3 zu streichen: „Eine nach Ziel 7.3-3 ausnahmsweise mögliche Inanspruchnahme von Waldbereichen für Bauflächen und -gebiete soll nur erfolgen, soweit die Betriebsweiterung nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldinanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.“

Begründung:

Da die im Ziel 7.3-3 vorgesehene Ausnahme für betriebsnotwendige Erweiterungen von Betriebsstandorten in Waldbereichen insgesamt kritisch zu bewerten und die Streichung dieser Ausnahme den oben genannten Ausführungen nach geboten ist, wird auch die Streichung des ergänzenden Grundsatzes 7.3-4 („Alternativenprüfung Betriebsweiterungen“) angeregt.

Darüber hinaus sind die im Grundsatz 7.3-4 und der zugehörigen Erläuterung verwendeten Begriffe und Maßstäbe, wie „zumutbare Alternative“ und „unbedingt erforderliches Maß“, zu unbestimmt und eröffnen erhebliche Interpretationsspielräume. Die tatsächliche Prüfung und Nachweisführung bleibt in der Praxis schwer überprüfbar, was zu einer Aufweichung des eigentlich angestrebten Schutzniveaus für Waldbereiche führen kann. Die Gefahr einer Verlagerung der planerischen Abwägung auf die nachgeordneten Ebenen sowie die Möglichkeit von Kumulierungseffekten sind mit den

Grundsätzen der Raumordnung und den Vorgaben zum besonderen Schutz von Waldfunktionen nicht vereinbar.

Aus diesen Gründen wird empfohlen, den Grundsatz 7.3-4 insgesamt zu streichen.

D.7: Ziel 7.4-6 Überschwemmungsbereiche

Es werden keine Hinweise oder Anregungen gegeben.

D.8: Grundsatz 7.4-8 Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren

Es werden keine Hinweise oder Anregungen gegeben.

D.9: Grundsatz 7.5-2 Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte

Es werden keine Hinweise oder Anregungen gegeben.

D.10: Grundsatz 7.5-3 Festlegung Landwirtschaftlicher Kernräume

Es werden keine Hinweise oder Anregungen gegeben.

E. Kapitel 8 Verkehr und technische Infrastruktur

Mit der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) wird Grundsatz 8.1-1 „Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung“ hinsichtlich einer weitergehenden Abstimmung zwischen Siedlungsentwicklung und Verkehrsplanung überarbeitet.

Die Erläuterung zu Ziel 8.1-11 wird dahingehend ergänzt, dass Radschnellverbindungen auch auf stillgelegten und gesicherten Schienentrassen realisiert werden können.

Neu aufgenommen wird Grundsatz 8.1-13 „Landesweites Radvorrangnetz und Radschnellverbindungen“, der die Regional- und Bauleitplanung dazu auffordert, die Trassen für Radschnellverbindungen des Landes gemäß Bedarfsplan und für das landesweite Radvorrangnetz von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten.

Ebenfalls neu aufgenommen wird Grundsatz 8.2-8 „Nutzung von Kraftwerksstandorten für den Aufbau einer zukunftsorientierten Infrastruktur für Wasserstoff und Strom aus erneuerbaren Energien“. Regional- und Bauleitplanung sollen darauf hinwirken, ehemalige Kraftwerksstandorte für den Aufbau von Infrastruktur zur Erzeugung, Speicherung und Nutzung von Grünem Strom und Wasserstoff zu sichern.

E.1: Anregung zu Grundsatz 8.1-1 Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung

Anregung 48: Grundsatz - Begriff Siedlungsbereiche/Siedlungsraum und Einschub

Es wird angeregt, auch im Grundsatz 8.1-1 eine einheitliche, eindeutige Formulierung entsprechend Anregung 2 dieser Stellungnahme vorzusehen. Darüber hinaus wird angeregt über die Ergänzung von „insbesondere“, klarzustellen, dass die Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung nicht nur in den ZASB erfolgen soll.

Formulierungsvorschlag:

„Siedlungsräumliche und verkehrsinfrastrukturelle Planungen sollen aufeinander abgestimmt werden. *Insbesondere* in zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen sollen die Gemeinden den ÖPNV sowie Angebote der weiteren Verkehrsmittel des Umweltverbundes gegenüber dem MIV vorrangig entwickeln. Grundlage für die Planung der Verkehrsinfrastruktur soll der regionalplanerisch festgelegte Siedlungsraum sein [alternativ: ... sollen die Siedlungsbereiche sein].“

Begründung:

Die aktuelle Verwendung des Begriffs „Siedlungsraum“ wird im LEP NRW nicht durchgängig einheitlich verwendet. Eine einheitliche Verwendung – etwa durchgängig als „Siedlungsbereiche“ (ASB/GIB) oder alternativ als „regionalplanerisch festgelegter Siedlungsraum“ wird angeregt. Durch die Ergänzung von „insbesondere“ wird zudem klargestellt, dass die Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung nicht ausschließlich auf die zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche beschränkt ist, sondern auch darüber hinaus Anwendung finden soll.

E.2: Hinweis zu Erläuterungen zu Ziel 8.1-11 Öffentlicher Verkehr

Hinweis 10: Erläuterung - Ergänzungen

Die Ergänzungen der Erläuterung zu 8.1-11, zur Nutzung stillgelegter und gesicherter Schienentrassen durch Radschnellverbindungen werden begrüßt.

E.3: Grundsatz 8.1-13 Landesweites Radvorrangnetz und Radschnellverbindungen

Es werden keine Hinweise oder Anregungen gegeben.

E.4: Hinweise und Anregungen zu Grundsatz 8.2-8 Nutzung von Kraftwerksstandorten für den Aufbau einer zukunftsorientierten Infrastruktur für Wasserstoff und Strom aus erneuerbaren Energien

Anregung 49: Grundsatz – Formulierung streichen

Es wird angeregt, die Formulierung „nach dem Kohleverstromungsgesetz“ aus dem Grundsatz zu streichen.

Begründung:

Im Ruhrgebiet gibt es verschiedene Kraftwerksstandorte (z.B. Kraftwerk Voerde, Kraftwerk Gustav Knepper, Kraftwerk Lünen), die vor dem Inkrafttreten des

Kohleverstromungsgesetzes im Jahr 2020 stillgelegt wurden. Diese würden bei Beibehaltung der jetzigen Formulierung nicht unter den Anwendungsbereich des Grundsatzes 8.2-8 fallen.

Hinweis 11: Erläuterung – Konverterstation in der Nähe eines Netzverknüpfungspunkts

Grundsätzlich ist es aus raumordnerischer Sicht sinnvoll, einen Standort für eine Konverterstation in der Nähe eines Netzverknüpfungspunkts (NVP) zu wählen. Auf diese Weise kann zum einen der Flächenbedarf der Konverterstation minimiert werden (ab einer Entfernung von 2 km zum NVP erfordert die Konverterstation zusätzliche Schaltfelder, sodass sich ihr Flächenbedarf von 5,6 ha auf 10 ha vergrößert). Zum anderen kann die erforderliche Freileitungsanbindung zwischen NVP und Konverter möglichst kurz gehalten werden.

Zugleich sollte unter regionalplanerischen Gesichtspunkten die Errichtung von Konverterstationen auf vorge nutzten Standorten grundsätzlich Vorrang haben vor der Inanspruchnahme von Freiraum. Allerdings liegen die NVP der Netzausbauvorhaben nicht in allen Fällen in der Nähe von stillgelegten Kraftwerksstandorten. Hinzu kommt, dass Umspannanlagen in der Nähe von stillgelegten Kraftwerken teilweise von den Betreibern wieder abgebaut wurden, so geschehen mit der Umspannanlage Zensenbusch am Kraftwerksstandort Voerde. Darüber hinaus haben die Flächeneigentümer von Kraftwerksstandorten teils abweichende Nutzungsabsichten. Dies wird am Beispiel der Konverterstation für das BBPIG-Vorhaben Nr. 48 („Korridor B“) am NVP Polsum deutlich. In diesem Fall ließ sich die Errichtung einer Konverterstation auf dem Kraftwerkstandort Scholven nicht realisieren, da der Eigentümer beabsichtigt, die Fläche anderweitig energiewirtschaftlich weiterzunutzen.

F. Kapitel 9 Rohstoffversorgung

Mit der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) wird Ziel 9.2-1 („Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe“) redaktionell an die geltende Fassung des ROG angepasst.

Ebenfalls überarbeitet werden die Erläuterungen zu den Zielen 9.2-2 („Versorgungszeiträume“) und 9.2-3 („Fortschreibung“). Diese Änderungen umfassen im Wesentlichen klarstellende Ausführungen zur Methodik des Abgrabungsmonitorings und dessen Verwendung in der Regionalplanung.

Neu hinzugekommen ist Ziel 9.2-4 („Degressionspfad für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand)“). Mit dem Ziel wird die Beachtung eines noch zu bestimmenden Degressionsfaktors sowie des Lockergesteinsmonitorings als Grundlage bei der Bedarfsermittlung und der Prüfung von Fortschreibungserfordernissen für BSAB festgelegt.

F.1: Hinweis zu Ziel 9.2-1 Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe

Hinweis 12: Redaktionelle Anpassungen

Die redaktionelle Anpassung an die geltende Fassung des Raumordnungsgesetzes (Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung) in Ziel 9.2-1 wird begrüßt.

F.2: Hinweis zu Ziel 9.2-2 Versorgungszeiträume

Hinweis 13: Konkretisierende Erläuterungen

Die konkretisierten Erläuterungen zur Methodik und Anwendung des Lockergesteinsmonitorings werden begrüßt. Diese entsprechen im Wesentlichen der bisherigen Verwendung durch die Regionalplanung.

F.3: Anregungen zu Ziel 9.2-4 Degressionspfad für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand)

Anregung 50: Rohstoffmonitoring zeitnah vorlegen

Es wird angeregt, das Rohstoffmonitoring zeitnah (im Entwurf) vorzulegen.

Begründung:

Grundsätzlich wird die Zielsetzung begrüßt, Flächen und Rohstoffvorkommen nachhaltig zu nutzen. Ebenso ist positiv zu bewerten, dass die Beachtung des Abgrabungsmonitorings als Grundlage für die Bedarfsermittlung im Regionalplan erstmals Eingang in die Zielfestlegungen des LEP NRW findet.

Ohne vorliegendes Rohstoffmonitoring, dessen wesentliches Ergebnis der anzuwendende Degressionsfaktor sein soll, kann aktuell hingegen nicht bewertet werden, welche Auswirkungen die Einführung des Degressionsfaktors auf die regionalplanerische Steuerung der Rohstoffgewinnung haben wird. So ist bislang u.a. unklar, in welcher Größenordnung der Degressionsfaktor ausfallen wird, mit welcher Methodik und Belastbarkeit dieser ermittelt wird und woraus sich die Beschränkung auf zwei von vier Lockergesteinsrohstoffgruppen ergibt. Weiterhin kann auf Grundlage des LEP-Entwurfs nicht bewertet werden, wie das in der Begründung erwähnte Aussetzen der Degression „bei prognostizierter negativer konjunktureller Entwicklung“ in der regionalplanerischen Praxis umzusetzen sein wird.

Bei Anwendung eines Degressionsfaktors zeichnet sich ab, dass dessen Beachtung zwar zunächst zur Festlegung von weniger Fläche als BSAB nach Ziel 9.2-2 LEP NRW führen kann. Wenn diese „Verknappung“ der für die Rohstoffgewinnung gesicherten Flächen, deren Umfang von der Höhe des Degressionsfaktors abhängig ist, nicht durch einen tatsächlichen und anhaltenden Rückgang der Rohstoffförderung, der idealerweise aus dem vermehrten Einsatz von Recycling oder der Substitution von Baustoffen resultiert, begleitet wird, tritt ein Fortschreibungserfordernis nach Ziel 9.2-3 LEP NRW absehbar früher ein.

Diese Verkürzung der Fortschreibungszyklen steht – auch wieder in Abhängigkeit von der Höhe des Degressionsfaktors – potenziell im Widerspruch zur Schaffung eines (mittelfristig) verlässlichen Handlungsrahmens (vgl. Erläuterung zu Grundsatz 9.1-1) und der Schaffung der Voraussetzungen für eine vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung standortgebundener Rohstoffe im Sinne des § 2 Abs. 4 ROG. Außerdem wird bei der Festlegung der BSAB als Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung weiterhin sicherzustellen sein, dass auch bei Beachtung des Degressionsfaktors substanzieller Raum für die Rohstoffgewinnung planerisch gesichert ist.

Diese Auswirkungen sollten bei der Dimensionierung des Degressionsfaktors und dessen Weitergabe an die Regionalplanungsbehörden per Erlass berücksichtigt werden.

Anregung 51: Ziel – zweiten Absatz streichen

Es wird angeregt, den folgenden zweiten Absatz aus dem Ziel zu streichen:

“Einsparmöglichkeiten für Kies und Sand unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung ergeben sich im Rahmen der Kreislaufwirtschaft insbesondere aus der Nutzung von Recycling-Potentialen, der Möglichkeiten der Substitution und rohstoffsparenden Bauweisen (Rohstoffmonitoring”.

Begründung:

Der Regelungsgehalt und Adressat des zweiten Absatzes sind unklar, so dass es der Festlegung an Bestimmtheit bzw. Bestimmbarkeit mangelt. Aufgrund des erläuternden Charakters wird angeregt, eine Verschiebung in die Erläuterung zu Ziel 9.2-4 LEP NRW zu prüfen.

Grundsätzlich ist infrage zu stellen, ob mit der Änderung des LEP NRW ein wirksamer Einfluss auf die Nutzung von Recycling-Potentialen, die Substitution von Baustoffen sowie rohstoffsparende Bauweisen genommen werden kann.

Durch die Festlegung von BSAB in den Regionalplänen werden möglichst raumverträgliche Standorte für eine zukünftige Rohstoffgewinnung gesichert, indem hiermit nicht vereinbare raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen werden. Die Inanspruchnahme der Flächen für den Rohstoffabbau, durch die erst die in der Erläuterung aufgeführten Folgewirkungen wie z.B. der Verlust landwirtschaftlicher Fläche verursacht werden, entzieht sich ebenso wie die spätere Verwendung der Rohstoffe jedoch raumordnerischen Vorgaben.

Diesbezüglich wird daher den Ausführungen des Umweltberichts zur LEP-Änderung zugestimmt, die keine oder eine allenfalls indirekte Beeinflussung des Rohstoffrecyclings durch landesplanerische Zielfestlegungen prognostizieren.

Anregung 52: Erläuterung – Inhaltlich abgleichen

Es wird angeregt, den folgenden Abschnitt der Erläuterung zu Ziel 9.2-4 (neu) inhaltlich mit der

Erläuterung zu Ziel 9.2-2 abzustimmen: „Sofern Versorgungszeiträume aufgrund von Annahmen zur Degression künftiger Bedarfe übererfüllt werden, kann dies durch den Träger der Regionalplanung auch zur Rücknahme von BSAB durch Regionalplanänderung genutzt werden. In diesen Fällen wird empfohlen, die zurückgenommenen Flächen in den Regionalplänen zu sichern, um die grundsätzliche Verfügbarkeit des Rohstoffes im Sinne einer nachhaltigen Raumordnung und Ressourcensicherung auch für künftige Generationen zu erhalten“.

Begründung:

Es bedarf eines inhaltlichen Abgleichs mit der Erläuterung zu Ziel 9.2-2 LEP NRW, wann eine Übererfüllung vorliegt, die zur Rücknahme von BSAB genutzt werden kann: *„20 Jahre für Lockergestein [...] sind der Regelfall. Bereits regionalplanerisch gesicherte längere Versorgungszeiträume können entsprechende Abweichungen vom Regelfall rechtfertigen.“*

Weiterhin ist unklar, mit welchem Planzeichen oder mit welcher Bindungswirkung zurückgenommene BSAB anderweitig im Regionalplan gesichert werden sollen, nachdem die Reservegebiete nach Grundsatz 9.2-4 (alt) nicht mehr im LEP NRW festgelegt sind. Die Sicherung im Sinne einer nachhaltigen Raumordnung und Ressourcensicherung wird vielmehr bereits durch die „Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher

Bodenschätze“ mit einer angemessenen Bindungswirkung gewährleistet, so dass es hierfür keiner neuen Flächenkategorie bedarf.

G. Kapitel 10 Energieversorgung

Im Zieltext 10.2-14 wurde ergänzt, dass die Möglichkeit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Freiflächen-Solarenergieanlagen entfällt, sobald per Monitoring feststeht, dass die festgelegten Grenzwerte für den Zubau überschritten wurden; umgekehrt ist eine Nutzung u.a. von landwirtschaftlichen Kernräumen möglich, wenn das Ausbauziel bis zum Stichtag nicht erreicht wird.

G.1: Ziel 10.2-14 Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Es werden keine Hinweise oder Anregungen gegeben.

Anhang zur Stellungnahme zur 3. LEP NRW-Änderung

Mit dem Anhang zur Stellungnahme greift das Referat Staatliche Regionalplanung (Referat 15) im Regionalverband Ruhr seine Anregungen und Hinweise zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) auf. Die Anregungen und Hinweise zu bestimmten Festlegungen und Erläuterungen werden im Folgenden anhand von Fallbeispielen praxisbezogen ergänzt. Wie auch in der Stellungnahme erfolgt eine Bezugnahme ausschließlich zu geänderten oder neu eingeführten Zielen und Grundsätzen.

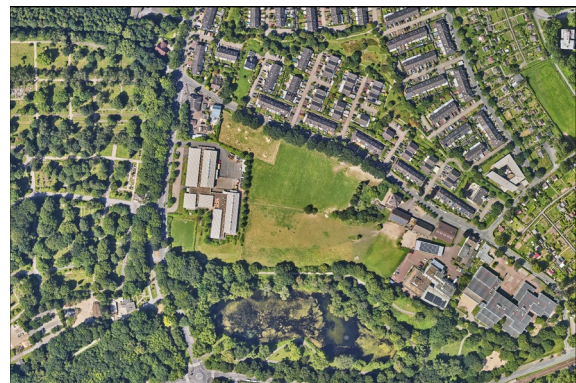
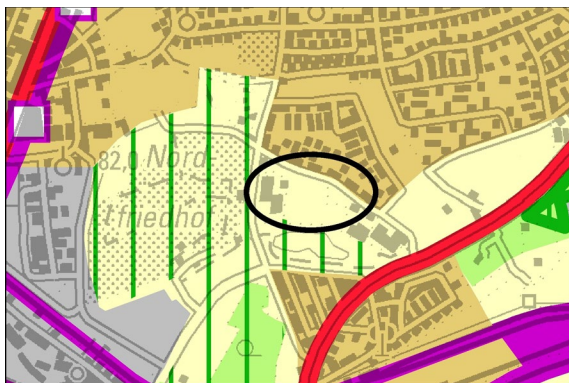
Die Fallbeispiele sind chronologisch den jeweiligen Festlegungen des LEP NRW zugeordnet, als solche kenntlich gemacht und durch eine entsprechende inhaltliche Skizzierung (inkl. Plankartenauszüge und Luftbilder) erläutert. Zur besseren Zuordnung sind die Nummerierungen der Stellungnahme im Anhang übernommen worden. Zum Einstieg wird zudem die betreffende Anregung aus der Stellungnahme in Kürze wiedergegeben.

B.1: Fallbeispiele zu Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum

Anregung 7: zum ersten Spiegelstrich – Konkretisierung des Begriffs „Grenze“

Es wird angeregt, die Erläuterung zum ersten Spiegelstrich von Ziel 2-3 um zentrale Hinweise aus der bisherigen „Handreichung zu den Zielen 2-3 und 2-4“ zu ergänzen – insbesondere zur „deutlich erkennbaren Grenze“.

Beispiel:



An diesem Standort soll eine Schule entwickelt werden. Der ca. 4,6 ha große Standort ist als am besten geeigneter Standort aus einer Standortalternativenprüfung hervorgegangen. Im Flächennutzungsplan ist der Bereich derzeit als Grünfläche dargestellt

Der Handreichung zu den Zielen 2-3 und 2-4 des LEP NRW (Stand: 07.02.2022) war entnehmbar, dass unter vorhandener Infrastruktur vor allem die in den Regionalplänen festgelegten Straßen und Schienenwege gemeint sein können. Auch bei in der Topografie oder Örtlichkeit noch erkennbaren Straßen, wie z.B. Gemeindestraßen kann die Barrierewirkung so groß sein, dass sie eine deutlich erkennbare Grenze darstellen und eine beidseitige Bebauung der Straße (Erschließung) zur städtebaulichen Arrondierung oder Nutzung vorhandener Infrastrukturen nicht sinnvoll ist. In Zweifelsfällen ist die konkrete Situation vor Ort zu prüfen. Auch kann aus den sonstigen Planunterlagen der klare Wille des Plangebers hervorgehen, in bestimmten Bereich nicht über die genannte Infrastruktur hinauszugehen.

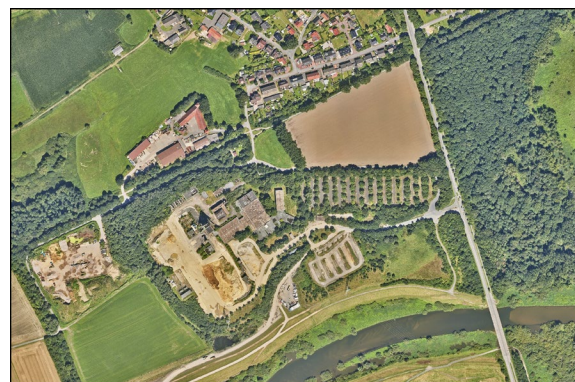
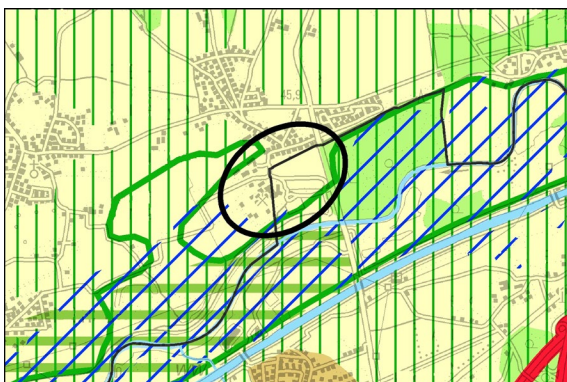
Auf dieser Grundlage und im Umkehrschluss dazu war festzustellen, dass die den ASB begrenzende Straße im Regionalplan nicht als Straße festgelegt ist, aber in der Topographie erkennbar ist. Aufgrund ihres Querschnitts, einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h, der Anordnung als Einbahnstraße am östlichen Ende und ihrer sonstigen Beschaffenheit erzeugt die Straße unserer Einschätzung nach keine trennende Wirkung und stellt damit keine „deutlich erkennbare Grenze“ im Sinne der zu dem Zeitpunkt geltenden 1. Ausnahmeregelung zu Ziel 2-3 LEP NRW dar. Eine beidseitige Bebauung der Straße erscheint an dieser Stelle sowohl städtebaulich als auch regionalplanerisch sinnvoll. Auch geht aus sonstigen Planunterlagen nicht hervor, dass es der klare Wille des Plangebers war, in diesem Bereich nicht über die genannte linienhafte Infrastruktur hinauszugehen. Somit war auf Grundlage der Handreichung eine Vereinbarkeit mit der 1. Ausnahmeregelung in Ziel 2-3 LEP NRW gegeben. Eine informelle Voranfrage wurde seitens der Regionalplanungsbehörde folglich positiv bewertet. Diese informelle Voreinschätzung musste aufgrund der o.g. Rechtsprechung des OVG NRW revidiert werden.

Auf Grundlage der aktuellen Formulierung in der 3. Änderung des LEP NRW erscheint uns die ursprüngliche Beurteilung jedoch nicht mehr möglich zu sein, da der Erläuterung zu entnehmen ist, dass die Ausnahme nicht anwendbar ist, wenn sich die Grenze des Siedlungsraums z.B. an bereits vorhandener linienhafter und oberirdischer Infrastruktur orientiert. Dies wäre im vorliegenden Beispiel der Fall. Die darüberhinausgehende mögliche Interpretation der Handreichung fehlt jedoch, so dass unserer Einschätzung nach auch künftig keine andere Entscheidung aufgrund der tatsächlichen Beschaffenheit der Straße getroffen werden kann und eine Änderung des RP Ruhr erforderlich wird.

Anregung 10: zum zweiten Spiegelstrich – Umgang mit bergbaulichen Schachtstandorten

Es wird angeregt, in der Erläuterung zum zweiten Spiegelstrich klarzustellen, dass ehemalige bergbauliche Schachtstandorte mit hohem Versiegelungsgrad und guter infrastruktureller Anbindung für eine gewerblich-industrielle Nachnutzung zugelassen werden können.

Beispiel:



Im Verbandsgebiet ist die Nachnutzung eines ehemaligen Schachtstandorts (< 10 ha) für gewerbliche und industrielle Nutzungen im Gespräch. Hinsichtlich der infrastrukturellen Ausstattung und Anbindung sowie mit Blick auf die steigenden Herausforderungen bei der Suche geeigneter Standorte für Industrie und Gewerbe ist er prinzipiell für eine gewerbliche Nachnutzung geeignet. Dies stünde auch im Einklang mit Ziel 6.3-3 und Grundsatz 6.1-8 LEP NRW, die die Nachnutzung solcher Brachflächen im Sinne einer nachhaltigen Flächenentwicklung und Flächenkreislaufwirtschaft ausdrücklich unterstützen.

Ein konkreter Bezug zur Nachfolgenutzung ehemaliger Bergbaustandorte ist - trotz der montanindustriellen Vergangenheit in Teilen NRWs - aus dem vorliegenden Entwurf der 3. LEP NRW-Änderung nicht zu entnehmen. Mit Blick auf die Erläuterung und den Ausführungen zur Ortsgebundenheit des Hauptzwecks und möglicher Alternativen innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche erscheint die Nachnutzung für Gewerbe und Industrie allerdings fraglich.

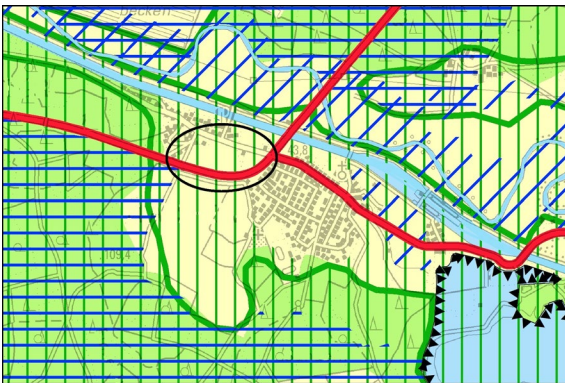
Durch die in der Stellungnahme vorgeschlagene Ergänzung der Erläuterung würde klar gestellt, dass ehemalige Bergbaustandorte mit hohem Versiegelungsgrad und guter infrastruktureller Anbindung für eine gewerblich-industrielle Nachnutzung ebenfalls nachgenutzt werden können.

B.2: Fallbeispiel zu Ziel 2-4 Entwicklung der Ortsteile im Freiraum

Anregung 19: Erläuterung – Zur Weiterentwicklung eines kleineren Ortsteils zu einem ASB

Es wird angeregt, die Möglichkeit zu berücksichtigen, dass räumlich eng beieinanderliegende kleinere Ortsteile gemeinsam zu einem ASB weiterentwickelt werden können.

Beispiel:



Im Fallbeispiel könnte eine Entwicklung zwischen zwei im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteilen verfolgt werden. Durch das Zusammenwachsen und das gemeinsame Betrachten der beiden Ortsteile könnten ggfls. die Voraussetzungen hinsichtlich Einwohnerzahl, Infrastruktur etc. erfüllt werden, die für eine Weiterentwicklung zu einem ASB sprechen würden.

Im Entwurf der 3. Änderung des LEP NRW wird diese Möglichkeit nicht explizit erwähnt, auch wenn er dahingehend vermutlich ausgelegt werden könnte.

In der Planungsregion des Regionalverbands Ruhr liegen diverse ähnlich gelagerte Fälle vor, weswegen eine klarstellende Ergänzung der Erläuterung zu Ziel 2-4 LEP NRW um diese Möglichkeit zur eindeutigen Auslegung zu begrüßen wäre.